



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1963

Montag, den 29. Juli 1963

Nr. 30

<b>Der Hessische Ministerpräsident</b>		
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten . . . . .	833	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 6. bis 12. 7. 1963 . . . . .	833	
Konsulat von Costa Rica in Frankfurt/Main . . . . .	834	
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		
Verlegung der Diensträume der Direktion der Hessischen Be- reitschaftspolizei . . . . .	834	
Anerkennung ausländischer Pässe . . . . .	834	
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Wehen im Taunus, Untertaunuskreis . . . . .	834	
Einheitsaktenplan; hier Neufassung der Sammelgruppe 50 . . . . .	835	
Vertrag zur Übertragung der Erschließung an einen Dritten nach § 123 Abs. 3 BBauG . . . . .	839	
Anerkennung afghanischer Dienstpässe . . . . .	840	
Erfassung der Wehrpflichtigen . . . . .	840	
Organisation der Landespolizei; hier: Einrichtung von Außen- stellen der Landespolizei-Stationen . . . . .	840	
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>		
Tarifvertrag vom 17. Mai 1963 über den Wegfall von Vergütungs- spitzenbeträgen . . . . .	840	
Ausdehnung des Rahmenvertrages betr. die Regreßhaftpflicht- versicherung für die Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen des Landes Hessen . . . . .	841	
<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr</b>		
Widmung einer im Zuge der Landesstraße 3007 neugebauten Strecke und Abstufung der bisherigen Teilstrecke in der Ortslage Grünberg, Landkreis Gießen . . . . .	842	
Aufstufung gemeindeeigener Straßen als 2. Richtungsfahrbahn im Zuge der Bundesstraße 255/277 in der Ortslage Herborn, Dillkreis . . . . .	842	
Bestellung eines Wirtschaftsprüfers und Erlöschen von Bestel- lungen als Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer . . . . .	842	
Anschrift des Landesamts für Straßenbau . . . . .	842	
Einführung der zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Aus- führung von Bauleistungen auf Straßen . . . . .	843	
<b>Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesund- heitswesen</b>		
Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zum Neubau und zur Modernisierung von Heimen für alte Menschen sowie zur Schaffung von Altentagesstätten und ähnlichen Einrich- tungen . . . . .	843	
Verwaltungsanordnung über die Errichtung einer 2. Kammer bei dem Arbeitsgericht Gießen . . . . .	843	
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen . . . . .	843	
Anordnung betreffend die Abhaltung von Gerichtstagen bei den Arbeitsgerichten . . . . .	849	
<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten</b>		
Flurbereinigung Kölzenhain, Krs. Lauterbach . . . . .	849	
<b>Personalmeldungen</b>		
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern . . . . .	849	
D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen . . . . .	850	
F. im Bereich des Hessischen Kultusministers . . . . .	850	
G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Ver- kehr . . . . .	851	
<b>Regierungspräsidenten</b>		
<b>DARMSTADT</b>		
Einrichtung und Neubenennung eines Wohnplatzes in der Ge- meinde Ueberau, Krs. Dieburg . . . . .	851	
<b>KASSEL</b>		
Prüfordnung für Luftfahrtpersonal und Verordnung über Luft- verkehr; hier: Zurückziehung der Bestellung und Neubestel- lung von Luftfahrtsachverständigen . . . . .	851	
Änderung der Benennung von Wohnplätzen im Landkreis Waldeck . . . . .	851	
Änderung von Wohnplatzbezeichnungen im Landkreis Franken- berg . . . . .	852	
Verlust eines Fleischbeschaustempels . . . . .	852	
Erlöschen der Bestellung eines Bausachverständigen . . . . .	852	
<b>WIESBADEN</b>		
Beschluß zur Bildung des Zweckverbandes „Naturpark Hes- sischer Spessart“ . . . . .	852	
Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen An- standes in der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 11. Juli 1963	854	
Buchbesprechungen . . . . .	854	
Öffentlicher Anzeiger . . . . .	855	

741

### Der Hessische Ministerpräsident

**Staatliche Anerkennung von Rettungstaten**

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 30. Januar 1963 spreche ich Herrn Wilfried Rabe in Kleinern (Kreis Waldeck) Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 31. 5. 1963

**Der Hessische Ministerpräsident — II/6-14c**

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 2. April 1963 spreche ich dem Schwimmeister Herrn Rüdiger Sanit-ter in Hanau am Main Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 31. 5. 1963

**Der Hessische Ministerpräsident — II/6-14c**

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 26. Oktober 1962 spreche ich Herrn Francisco Velez-Nieto in Frankfurt am Main Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 31. 5. 1963

**Der Hessische Ministerpräsident — II/6-14c**

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich verliehen an:

- Herrn Heinz Bastian in Frankfurt am Main;
- Herrn Ernst Holousch in Bad Sooden-Allendorf;
- Herrn Otto Teichert in Bad Sooden-Allendorf;
- die Schülerin Ursula Seelbach in Ehringshausen.

Wiesbaden, 31. 5. 1963

**Der Hessische Ministerpräsident — II/6-14c**  
St.Anz. 30/1963 S. 833

742

**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 6. bis 12. 7. 1963**

(Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 62 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37)

	Preis DM
<b>Statistische Berichte</b>	
* B I 2 — j/61 und j/62	
Die Fachschulen der Landwirtschaft in Hessen	1,—
CO/Gartenbauerhebung 1961 — 4	
Betriebe mit Obstanbau	2,—

* C II 2 — m 5/63 (erscheint nur für April—Oktober) Ernteberichterstattung über Gemüse in Hessen im Mai 1963	—,50
* C II 2 — m 6/63 Ernteberichterstattung über Gemüse in Hessen im Juni 1963	—,50
* C II 3 — m 6/63 (erscheint nur für Mai—Oktober) Ernteberichterstattung über Obst in Hessen im Juni 1963	—,50
* C III 1 — vj 2/63 Die Rindvieh-, Schweine- und Schafbestände in Hessen am 4. Juni 1963 (vorläufiges Ergebnis)	—,50
* C III 2 — m 5/63 Die Schlachtungen in Hessen im Mai 1963	—,50
* C III 3 — m 5/63 Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im Mai 1963	—,50
FO/GZ 1961 — 6 Die Wohngebäude nach Gebäudetypen am 6. Juni 1961	—,50
* F I 1 — m 5/63 Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Mai 1963	—,50
* F II 1 — 5/63 Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im Mai 1963	—,50
* F II 2 — j/62 Die Baufertigstellungen in Hessen im Jahre 1962	1,—
F II 10 — vj 1/63 Die Auftragsvergaben im Tiefbau im 1. Vierteljahr 1963	—,50
* G I 1 — m 5/63 Umsatzentwicklung im Einzelhandel in Hessen im Mai 1963	—,50
G IV 1 — m 5/63 Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichts- gemeinden im Mai 1963	—,50

* H I 1 — m 4/63 Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im April 1963	—,50
* H II 1 — m 5/63 Die Binnenschifffahrt in Hessen im Mai 1963	1,—
M I 1 — m 5/63 Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im Mai 1963	1,—
* M I 2 — m 6/63 Einzelhandelspreise in Hessen im Juni 1963	1,—
* N I 1 — vj 1/63 Teil I Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Februar 1963 -- Industriearbeiter	1,—
N I 1 — vj 1/63 Teil II Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Februar 1963 -- Angestellten- verdienste	1,—

Wiesbaden, 12. 7. 1963

Hessisches Statistisches Landesamt  
Z 2 c 1 Az.: 77a 241/63  
StAnz. 30/1963 S. 833

**743****Konsulat von Costa Rica in Frankfurt am Main**

Bezug: Mein Schreiben vom 3. 5. 1963 — Az.: II 3 --  
2e 10/07

Das Konsulat von Costa Rica hat inzwischen seine Tätigkeit aufgenommen.

Die Anschrift ist: Frankfurt am Main, Neue Mainzer  
Straße 54, F.: 29 13 80, Sprechzeit: mo—fr 10—12 Uhr.

Wiesbaden, 13. 7. 1963

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei  
II/3 Az.: 2e 10/07

StAnz. 30/1963 S. 834

**741****Verlegung der Diensträume der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei**

Die Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei hat am 4. Juli 1963 neue Diensträume bezogen; sie ist nunmehr wie folgt zu erreichen:

1. Anschrift: Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei, Wiesbaden, Bismarckring 4

2. Fernsprechananschluß: Wiesbaden 4 00 66 und 4 41 33.

Wiesbaden, 5. 7. 1963

Der Hessische Minister des Innern  
IIIa 1 — Az.: 21 b 02—19  
StAnz. 30/1963 S. 834

**745**

An die Ausländerpolizeibehörden

**Anerkennung ausländischer Pässe**

1. Diplomaten- und Dienstpässe des Heiligen Stuhls:

Wie die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beim Heiligen Stuhl mitgeteilt hat, enthalten Diplomaten- und Dienstpässe, die vom päpstlichen Staatssekretariat ausgestellt werden, lediglich den Namen des Inhabers und den Staat, in den er reisen will, oder in dem er sich aufhält.

Die vom Governatorato des Staates Vatikanstadt ausgestellten Pässe enthalten nicht die Staatsangehörigkeit des Inhabers und den Geltungsbereich.

2. Diplomaten- und Dienstpässe des souveränen Malteserordens:

In Diplomatenpässen des souveränen Malteserordens sind die Staatsangehörigkeit des Inhabers und der Geltungsbereich nicht eingetragen; in Dienstpässen fehlt der Geltungsbereich.

In einem Erlaß an die Grenzschutzdirektion in Koblenz vom 27. Juni 1963 — VI B 5 — 62 164 A — 1162/62 — hat der Bundesminister des Innern auf Grund des § 4 Satz 1 des

**Der Hessische Minister des Innern**

Paßgesetzes in Verbindung mit § 43 Abs. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über das Paßwesen angeordnet hat, daß die unter 1. und 2. aufgeführten Pässe abweichend von § 43 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über das Paßwesen angeordnet, daß die unter 1. und 2. aufzuerkennen sind.

Ich bitte, ausländische Pässe der vorgenannten Art auch für den Aufenthalt im Bundesgebiet (§ 2 des Paßgesetzes) anzuerkennen.

Wiesbaden, 5. 7. 1963

Der Hessische Minister des Innern  
III b — 23 c 02

StAnz. 30/1963 S. 834

**746****Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Wehen im Taunus. Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Wiesbaden**

Der Gemeinde Wehen im Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. Seite 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Flaggenbeschreibung: „Die Flagge zeigt in einer breiten goldenen Mittelbahn, die von zwei schmaleren blauen Seitenstreifen eingefasst ist, das Ortswappen.“

Wiesbaden, 5. 7. 1963

Der Hessische Minister des Innern  
IV b 2 — 3 k 06 — 20 63

StAnz. 30/1963 S. 834

**7-17****Einheitsaktenplan;**

hier: Neufassung der Sammelgruppe 50

Bezug: Erlasse vom 14. 7. 1955 (StAnz. S. 766)

vom 30. 6. 1959 (StAnz. S. 739)

vom 13. 10. 1960 (StAnz. S. 1331)

Im Einheitsaktenplan wird die bisherige Sammelgruppe 50 „Öffentliche Fürsorge, Sonderfürsorgegebiete und freie Wohlfahrtspflege“ durch die folgende Sammelgruppe 50 „Sozialhilfe und Wohlfahrtspflege“ ersetzt:

Sammelgruppe		Sachgruppe		1. Untergruppe			
Az.	Inhalt	Az.	Inhalt	Az.	Inhalt		
50	Sozialhilfe und Wohlfahrtspflege	a	Bundesrechtliche Vorschriften über die Sozialhilfe	02	Bundessozialhilfegesetz		
				04	Durchführungsverordnungen zum Bundessozialhilfegesetz		
				06	Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Empfehlungen des Bundes über die Sozialhilfe		
				08	Abgrenzung zwischen Bundessozialhilfegesetz und Gesetz für Jugendwohlfahrt		
				10	Fürsorgeabkommen und -verträge mit dem Ausland		
				12	Sozialhilfefragen berührende Bundesgesetze und -verordnungen		
				14	Mitwirkung bei sonstigen bundesrechtlichen Vorschriften		
				b	Innerdeutsche Sozialhilferechtsvereinbarungen	02	Fürsorgerechtsvereinbarung
						04	Vereinbarung über das Schiedsgerichtsverfahren der Träger der Sozialhilfe
						c	Landesrechtliche Vorschriften über die Sozialhilfe
		04	Ausführungsgesetze anderer Bundesländer				
		d	Sonstige Landesregelungen grundsätzlicher Art auf dem Gebiet der Sozialhilfe	06	Durchführungsverordnungen zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz		
				08	Mitwirkung bei der Bereinigung des hessischen Landesrechts		
				10	Mitwirkung bei sonstigen landesrechtlichen Vorschriften		
				02	Sozialhilferichtlinien		
		04	Delegation von Sozialhilfeangelegenheiten				

Sammelgruppe		Sachgruppe		1. Untergruppe			
Az.	Inhalt	Az.	Inhalt	Az.	Inhalt		
noch 50	Sozialhilfe und Wohlfahrtspflege	noch d	Sonstige Landesregelungen grundsätzlicher Art auf dem Gebiet der Sozialhilfe	06	Finanzielle Auswirkungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz in Verbindung mit dem Bundessozialhilfegesetz		
				08	Landesbeirat für Sozialhilfe, Sozialhilfekommissionen		
				10	Anerkennung von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen		
				12	Bestellung des Landesarztes		
				14	Aufsichtsangelegenheiten		
				16	Rechtsmittel in der Sozialhilfe		
				18	Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen		
				e	Sozialhilferegelsätze, Anstaltspflegesätze, Taschengeld, sonstige Unterstützungssätze	02	Sozialhilferegelsätze
						04	Mehrbedarf nach §§ 23 und 24 Bundessozialhilfegesetz
						06	Pflegesätze in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen
		08	Taschengeld in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen				
		10	Mitwirkung in Fragen des Pflegegeldes für Pflegekinder				
		f	Hilfe zum Lebensunterhalt			02	Personenkreis
						04	Notwendiger Lebensunterhalt
						06	Krankenversicherungsbeiträge nach § 13 Bundessozialhilfegesetz
				08	Alterssicherung nach § 14 Bundessozialhilfegesetz		
		g	Hilfe zum Lebensunterhalt Hilfe in besonderen Lebenslagen, Allgemeines	10	Bestattungskosten		
				12	Hilfe zur Arbeit (§§ 18 bis 20 Bundessozialhilfegesetz)		
				14	Folgen bei Arbeitsscheu und unwirtschaftlichem Verhalten		
				20	Einzelfälle		
				02	Arten der Hilfe		
				04	Andere Arten der Hilfe in besonderen Lebenslagen gemäß § 27 Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz		
				06	Personenkreis der Hilfeberechtigten		
				08	Erweiterte Hilfe, Aufwendungsersatz		

Sammelgruppe		Sachgruppe		1. Untergruppe	
Az.	Inhalt	Az.	Inhalt	Az.	Inhalt
noch 50		h	Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage	02	Allgemeines
				20	Einzelfälle
		i	Ausbildungshilfe	02	Allgemeines
				20	Einzelfälle
		k	Vorbeugende Gesundheitshilfe, Krankenhilfe, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen	02	Vorbeugende Gesundheitshilfe
				04	Krankenhilfe
				06	Hilfe für werdende Mütter u. Wöchnerinnen
				20	Einzelfälle
		l	Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	02	Hilfe zur Pflege,
				04	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
		m	Hilfe für Gefährdete und Nichtseßhafte, Hilfe für Geistes- kranke u. a.	20	Einzelfälle
				02	Hilfe für Gefährdete
				04	Hilfe für Nichtseßhafte und Obdachlose
				06	Maßnahmen für entlassene Strafgefängene
				08	Hilfe für Geisteskranke, Epileptiker und sonstige Personen mit einer geistigen oder seelischen Behinderung
				10	Hilfe für Suchtkranke
				20	Einzelfälle
				n	Blindenhilfe
		04	Blindengeld		
		06	Buchungs- und Abrechnungsverfahren für Blindenhilfe und Blindengeld		
		08	Blindenhilfe und Blindengeldregelungen in anderen Ländern		
		20	Einzelfälle		
		o	Eingliederungshilfe für Behinderte		
				04	Eingliederungshilfe für Körperbehinderte
				06	Eingliederungshilfe für Blinde und hochgradig Sehschwache
				08	Eingliederungshilfe für Hör- und Sprachgeschädigte
				10	Eingliederungshilfe für Personen mit geistiger oder seelischer Behinderung
12	Sonderbestimmungen für Personen mit körperlicher Behinderung				
20	Einzelfälle				
p	Tuberkulosehilfe			02	Allgemeines
				04	Durchführung der Tuberkulosehilfe
				06	Aufwendungen der Tuberkulosehilfe
		08	Zuwendungen an Einrichtungen der Tuberkulosehilfe		
		10	Tuberkulosehilfe-Organisationen		
		20	Einzelfälle		
q	Altenhilfe, Sozialplan für alte Menschen	02	Altenhilfe		
		04	Sozialplan für alte Menschen (Allgemeines)		
		06	Sozialplan für alte Menschen — Neubauprogramm		

Sammelgruppe		Sachgruppe		1. Untergruppe	
Az.	Inhalt	Az.	Inhalt	Az.	Inhalt
noch 50		noch q	Altenhilfe, Sozialplan für alte Menschen	08	Sozialplan für alte Menschen — Modernisierungs- programm
				10	Sozialplan für alte Menschen — Offene Altenhilfe
		r	Einsatz des Ein- kommens und Ver- mögens	12 02	Altenerholungshilfe Einsatz des Einkom- mens
				04	Einkommengrenzen für die Hilfen in beson- deren Lebenslagen
		s	Verpflichtungen anderer und Kostenersatz	06 02	Einsatz des Vermögens Verpflichtungen ande- rer
				04	Kostenersatz
		t	Kostenerstattung, Verfahrensfragen, Sondertatbestände	20 02	Einzelfälle Kostenerstattung zwis- chen den Trägern der Sozialhilfe
				04	Verfahrensfragen
				06	Sondertatbestände
		u	Personalfragen, Ausbildung von Fachkräften	20 02 04	Einzelfälle Personalfragen Aus- und Forbildungs- maßnahmen
				06	Internationale Veran- staltungen und Begeg- nungen
		v	Soziale Sonder- maßnahmen	02 04	Weihnachtsbeihilfen Sondermaßnahmen des Bundes für Besucher aus der SBZ und den ost- und südosteuropä- ischen Vertreibungs- gebieten
				06	Verteilung von In- und Auslandsspenden durch die Träger der Sozial- hilfe
				08	Rundfunk- und Fern- sehgebührenbefreiung, Verteilung von Rund- funkgeräten
				10	Hilfsmaßnahmen des Landes aus besonderen Anlässen oder bei un- vorhergesehenen Not- ständen
				12	Fahrpreisbeihilfen
				14	Mitwirkung bei der Gewährung von Bun- desbeihilfen zum Aus- gleich von Härten im Rahmen der betriebli- chen Altersfürsorge
				16	Förderung sozialer Maßnahmen und Ein- richtungen aus dem Reingewinn des Zahlen- lottos
			Anstalten, Heime und gleichartige Einrichtungen wie Wohlfahrts- vereine	02 04	Heimverzeichnis Heimakten, Heimkartei
				02 04	Allgemeines Verbände der freien Wohlfahrtspflege und sonstige gemeinnützige Organisationen in Hessen
				06	Zuwendungen des Landes zur Förderung der freien Wohlfahrts- pflege
				08	Übergebietliche Institutionen

Sammelgruppe		Sachgruppe		1. Untergruppe	
Az.	Inhalt	Az.	Inhalt	Az.	Inhalt
noch 50		noch x	Freie Wohlfahrts- pflege Kriegsfolgenhilfe	10	Mildtätige Stiftungen
		y		02	Überleitungsgesetze und Durchführungs- verordnungen
				04	Sonstige Ausführungs- bestimmungen zur ge- samten Kriegsfolgen- hilfe
				06	Pauschalierung der Kriegsfolgenhilfe
				08	Sozialhilfe für SBZ- Flüchtlinge
				12	Sozialhilfe für Flücht- linge aus Ungarn
				14	frei
				16	Rückführung von Deut- schen
				18	Rückführung von Eva- kuierten
				20	Umsiedlung von Hei- matvertriebenen
				22	Auswanderung von Kriegsfolgenhilfe- Empfängern
				24	Mittelbewirtschaftung und Abrechnung
			z	Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer und ihnen Gleich- gestellte	26
		02	Rechtsgrundlagen		
		04	Hilfsmaßnahmen nach Bundesrecht		
			06	Hilfsmaßnahmen des Landes	

Wiesbaden, 4. 7. 1963

Der Hessische Minister des Innern  
Ia 1 — 7 d

StAnz 30/1963 S. 835

748

An die  
Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den  
Magistrat der Stadt Frankfurt/Main  
— Bauaufsichtsbehörde —  
6 Frankfurt/Main

**Vertrag zur Übertragung der Erschließung an einen Dritten  
nach § 123 Abs. 3 BBauG**

Nach § 129 Abs. 1 Satz 3 BBauG tragen die Gemeinden mindestens 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob diese Verpflichtung zur Eigenbeteiligung der Gemeinden auch in den Fällen besteht, in denen die Gemeinde gemäß § 123 Abs. 3 BBauG die Erschließung einem Dritten überträgt.

Hierzu wird folgendes festgestellt:

1. § 129 Abs. 1 Satz 3 BBauG ist Bestandteil des Zweiten Abschnittes des Sechsten Teils des Bundesbaugesetzes, der sich ausschließlich mit dem Erschließungsbeitrag befaßt. Die Vorschrift hat daher unmittelbar nur Geltung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen durch die Gemeinde, also in den Fällen, in denen die Gemeinde die Erschließung selbst durchführt.

Gleichwohl ist die Vorschrift nicht ohne Einfluß auf vertragliche Regelungen nach § 123 Abs. 3 BBauG. Zwar ist die Gemeinde in der Gestaltung dieser Verträge grundsätzlich frei. Diese Vertragsfreiheit würde jedoch von der Gemeinde mißbraucht, wenn sie dazu benutzt würde, die vom Gesetzgeber für den Normalfall der Erschließung durch die Gemeinde aufgestellte Grundsatzregelung auf Kosten der Anlieger zu umgehen.

2. Ob eine mißbräuchliche Ausnutzung der Vertragsfreiheit vorliegt, kann im allgemeinen nur nach den Gegebenheiten des Einzelfalles entschieden werden. Grundsätzlich gilt jedoch folgendes:

- a) Ein Mißbrauch kann nur in Betracht kommen, wenn die Gemeinde nach allgemeinen Rechtsvorstellungen verpflichtet ist, innerhalb eines nahen Zeitraumes die Erschließung durchzuführen. Eine solche Verpflichtung kann außer für im Zusammenhang bebaute Ortsteile nur für den Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 BBauG angenommen werden. Hat nämlich die Gemeinde die planungsmäßigen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Vorhaben in einem bestimmten Gebiet geschaffen, so ist sie zu einer alsbaldigen Verwirklichung des Bebauungsplanes verpflichtet. Anderenfalls bewirkte ihr Vorhalten — weil die Sicherung der Erschließung Voraussetzung für die Zulässigkeit von Vorhaben ist — praktisch eine Bausperre, die durch öffentliches Interesse nicht zu belegen und schon aus diesem Grunde unzulässig wäre.
- b) Aber auch im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 BBauG kann die Vertragsfreiheit nicht mißbräuchlich ausgenutzt werden, wenn der Bebauungsplan nur aufgestellt wurde und aufgestellt werden konnte, weil ein Dritter die Erschließung übernimmt. Diese Voraussetzung trifft insbesondere dann zu, wenn die Planung auf Erfordernissen beruht, die weder der natürlichen, auf ihren inneren Verhältnissen gegründeten Entwicklung der Gemeinde noch einer gesunden Wirtschaftsführung entspricht. In erster Linie kommen Anforderungen in Betracht, durch die überörtlichen Interessen Rechnung getragen werden soll, wie die Errichtung von Truppenunterkünften (mit zugehörigen Wohnungen für Soldatenfamilien) oder von neuen Wohnsiedlungen für den größeren oder den benachbarten Wirtschaftsraum. Hierzu gehören auch Planungen, die unter Berücksichtigung

der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gemeinde erst zu einem späteren Zeitpunkt hätten aufgestellt und verwirklicht werden können und die nur deshalb früher aufgegriffen werden, weil der Gemeinde keine Erschließungskosten infolge der vertraglichen Vereinbarung nach § 123 Abs. 3 BBauG entstehen.

3. In den Fällen, in denen die Gemeinde zur alsbaldigen Erschließung verpflichtet ist, braucht die Berücksichtigung des Grundsatzes des § 129 Abs. 1 Satz 3 BBauG nicht dazu zu führen, daß sich die Gemeinde mit 10% des Erschließungsaufwandes oder überhaupt an den Kosten der Erschließung beteiligt. Der Erschließungsvertrag mit dem Dritten darf nur nicht den Anliegern effektiv höhere Erschließungskosten aufbürden, als sie nach den §§ 127 ff. BBauG als Erschließungsbeitrag leisten müßten.

Durch die Übertragung der Erschließung können sogar Kostenersparnisse gegenüber den Aufwendungen, welche der Gemeinde bei eigener Erschließung entstanden wären, erzielt werden. Die tatsächlichen Erschließungskosten, die den einzelnen Anlieger treffen, können deshalb in ihrer Höhe dem Erschließungsbeitrag entsprechen oder noch unter ihm liegen. Solche Kostenersparnisse werden insbesondere dann auftreten, wenn der Erschließungsträger auch die Hochbauten ausführt und dadurch die Gesamtmaßnahme rationeller und billiger gestalten kann als bei getrennter Durchführung von Erschließung und Hochbau.

4. Es sei noch die Möglichkeit erwähnt, daß die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten, die nach § 134 BBauG beitragspflichtig wären, auf eine Eigenbeteiligung der Gemeinde an den Kosten der Erschließung verzichten können, wenn ihnen selbst oder einem von ihnen beauftragten Unternehmen die Erschließung übertragen wird. Die Verzichtserklärung muß jedoch auf dem freien Willen der Vertragspartner beruhen und darf nicht seine alleinige oder hauptsächliche Ursache in der mangelnden Bereitschaft der Gemeinde finden, ihrer Erschließungsverpflichtung nachzukommen.

Wiesbaden, 21. 6. 1963

**Der Hessische Minister des Innern**  
Vd — 61 a 20/09 — 1/63  
StAnz. 30/1963 S. 839

749

#### Anerkennung afghanischer Dienstpässe

In afghanischen Dienstpässen fehlen sowohl die Angaben über die Staatsangehörigkeit, den Geburtsort und das Geburtsdatum des Inhabers als auch die Gültigkeitsdauer und der Geltungsbereich des Passes.

Der Bundesminister des Innern hat der afghanischen Regierung mitteilen lassen, daß afghanische Dienstpässe deutscherseits nur anerkannt werden, wenn das Geburtsdatum und der Geburtsort zusätzlich in den Paß eingetragen sind oder aber mindestens das Geburtsjahr daraus zu ersehen ist und entsprechende Eintragungen amtlich bestätigt sind. In einem Erlaß an die Grenzschutzdirektion in Koblenz vom 1. Juli 1963 — VI B 5 — 62 164 A — 979/62 — hat er darum gebeten, die mit der Paßnachschau beauftragten Dienststellen anzuweisen, nach diesen Gesichtspunkten zu verfahren.

Ich bitte, afghanische Dienstpässe unter den genannten Voraussetzungen auch als ausreichend für den Aufenthalt im Bundesgebiet (§ 2 des Paßgesetzes) anzuerkennen.

Wiesbaden, 11. 7. 1963

**Der Hessische Minister des Innern**  
III b — 23 c 02  
StAnz. 30/1963 S. 840

752

### Der Hessische Minister der Finanzen

#### Tarifvertrag vom 17. Mai 1963 über den Wegfall von Vergütungsspitzenbeträgen

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben am 17. Mai 1963 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft einen Tarifvertrag über den Wegfall von Vergütungsspitzenbeträgen

750

An die  
Herren Regierungspräsidenten  
in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden

#### Erfassung der Wehrpflichtigen

Bezug: Erlasse vom 22. 11. 1962 und 8. 1. 1963 (StAnz. 1962 S. 1674 und 1963 S. 82) — Ig — 95 a — 04-01 — 1/62

Nach Verabschiedung der Erfassungsvorschriften sind die melderechtlichen Bestimmungen dahingehend ergänzt worden, daß die Meldebehörden auch die ihnen auf Grund des § 156 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden zugehenden Mitteilungen über Sterbefälle von Wehrpflichtigen an Kreiswehrrersatzämter zur Auswertung für Zwecke der Wehrüberwachung zu übersenden haben.

Ich bitte daher, den Kreiswehrrersatzämtern an Stelle der in Nr. 17 Abs. 1 Satz 2 der Erfassungsvorschriften vorgesehenen Mitteilung (Formblatt 9) die Sterbemitteilung weiterzuleiten. Die Erfassungsbehörden müssen auf dieser Mitteilung die Wehrstammrollennummer vermerken, damit die Kreiswehrrersatzämter erkennen, daß es sich um erfaßte, aber noch nicht gemusterte — und damit noch nicht in Wehrüberwachung stehende — Wehrpflichtige handelt.

Wiesbaden, 12. 7. 1963

**Der Hessische Minister des Innern**  
Ig — 95 a — 04-01 — 1/62  
StAnz. 30/1963 S. 840

751

#### Organisation der Landespolizei

hier: Einrichtung von Außenstellen der Landespolizeistationen

Ab 1. Juli 1963 ist in den Gemeinden  
Hilders (Kreis Fulda),  
Homberg (Kreis Fritzlar-Homberg),  
Lorch (Rheingau),

je eine Außenstelle der im gleichen Landkreis gelegenen Landespolizeistation eingerichtet worden. Nachstehend gebe ich Anschrift und Fernsprechananschluß dieser Außenstellen bekannt:

Bezeichnung der Dienststelle	Dienstszitz	Fernsprechananschluß
Landespolizeistation Fulda — Außenstelle Hilders —	6414 Hilders, Brander Weg 3	Hilders 2 16
Landespolizeistation Fritzlar — Außenstelle Homberg —	3588 Homberg, Ziegenhainer Straße 24	Homberg 20 20
Landespolizeistation Rüdeshcim — Außenstelle Lorch —	6223 Lorch/Rhein, Markt 5	Lorch 414

Ich bitte, das mit Erlaß vom 25. März 1959 (StAnz. S. 428) bekanntgegebene Verzeichnis der Anschriften und Fernsprechananschlüsse der Landespolizeistationen entsprechend zu ergänzen.

Wiesbaden, 12. 7. 1963

**Der Hessische Minister des Innern**  
IIIa 1 — Az.: 21 b 02-03  
StAnz. 30/1963 S. 840

in besonderen Fällen vereinbart. Nachstehend gebe ich den Tarifvertrag mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Zum Vollzuge des Tarifvertrages weise ich auf folgendes hin:

1. Die Möglichkeit eines Verzichtes auf Vergütungsspitzenbeträge beschränkt sich auf die beiden in § 2 Buchst. a



und b TV ausdrücklich angesprochenen Fälle. Dabei ist zu beachten, daß auf einen Vergütungsspitzenbetrag zur Erhaltung der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten nur dann verzichtet werden darf, wenn der Angestellte nicht die Voraussetzung für eine freiwillige Weiterversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten nach § 10 Abs. 1 AnVG erfüllt.

2. Bis zu welcher Grenze ein Vergütungsbetrag noch als Spitzenbetrag angesehen werden kann, läßt sich nicht allgemein bestimmen. Dies muß vielmehr der Entscheidung nach Lage des Einzelfalles überlassen bleiben. Entsprechende Nebenabreden dürfen jedoch nicht vereinbart werden, wenn ein Angestellter auf einen Betrag verzichten will, der den höchsten Arbeitnehmerbeitragsanteil zu dem in Betracht kommenden Zweig der Sozialversicherung übersteigt.

3. Der Verzicht ist ausnahmslos durch schriftliche Nebenabrede zum Arbeitsvertrage — vgl. § 4 Abs. 2 BAT — in zweifacher Ausfertigung zu vereinbaren. Eine Ausfertigung ist den Personalakten beizufügen, die zweite Ausfertigung dem Angestellten auszuhändigen.

4. Der Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1963 in Kraft. Ein Verzicht auf einen Vergütungsspitzenbetrag kann daher erstmals für diesen Monat vereinbart werden. Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß eine rückwirkende Vereinbarung nicht zulässig ist.

Wiesbaden, 10. 7. 1963 **Der Hessische Minister der Finanzen**  
P 2101 A — 71 — I 4 a

StAnz. 30/1963 S. 840

\*

Tarifvertrag über den Wegfall von Vergütungsspitzenbeträgen in besonderen Fällen vom 17. Mai 1963.

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —, andererseits, wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten, die unter den Geltungsbereich des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

§ 2

Mit einem Angestellten

- a) der die Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten (§ 5 Abs. 1 AVG) überschreitet und nicht die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten (§ 10 Abs. 1 AVG) hat, oder
- b) der die Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 165 Abs. 1 RVO) überschreitet, dann gemäß § 4 Abs. 3 des Tarifvertragsgesetzes durch schriftliche Nebenabrede zum Arbeitsvertrag (§ 4 Abs. 2 BAT), der Verzicht auf den Vergütungsspitzenbetrag vereinbart werden, durch den die jeweilige Jahresarbeitsverdienstgrenze (§ 5 Abs. 1 AVG oder § 165 Abs. 1 RVO) überschritten wird.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1963 in Kraft; § 2 Buchst. a) tritt für den Bereich des Bundes mit Wirkung vom 1. Mai 1963 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Bonn, den 17. Mai 1963

Für die Bundesrepublik Deutschland  
und für die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr:

Der Bundesminister des Innern

In Vertretung  
Unterschrift

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder  
Der Vorsitz des Vorstandes  
Unterschrift

Für die Gewerkschaft  
Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
— Hauptvorstand —  
Unterschriften

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft  
— Hauptvorstand —  
Unterschriften

753

**Ausdehnung des Rahmenvertrages betr. die Regreßhaftpflichtversicherung für die Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen des Landes Hessen**

- 1. gegen einen Rückgriff des Landes nach Ersatz von Fremdschäden,
- 2. gegen eine unmittelbare Inanspruchnahme von Seiten geschädigter Dritter.

Der in meinem Erlaß vom 2. 9. 1958 (StAnz. S. 1147) wiedergegebene Rahmenvertrag mit der Gothaer Allgemeinen Versicherung AG ist gegen einen Rückgriff des Landes nach Ersatz von Fremdschäden und eine unmittelbare Inanspruchnahme von Seiten geschädigter Dritter ausgedehnt worden.

Ich gebe den Nachtrag vom 26. 6. und 3. 7. 1963 zum Rahmenvertrag vom 20./21. 8. 1958, wie aus der Anlage ersichtlich, bekannt und bitte, die nachgeordneten Dienststellen entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 12. 7. 1963

**Der Hessische Minister der Finanzen**

O 1408 A — 1a — I/71

StAnz. 30/1963 S. 841

2. Nachtrag

Zwischen dem Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister der Finanzen, und der

<p>DAS Deutscher Automobil-Schutz Allgemeine Rechtsschutz- Versicherungs-AG, Mün- chen 22, Prinzregentenstr. 14 (nachstehend kurz „DAS“ genannt)</p>	<p>Gothaer Allgemeine Versicherungs AG, Göttingen, Gothaer Platz 7 (nachstehend kurz „Gothaer Allgemeine“ genannt) als federführende Gesell- schaft für die beteiligten Gesellschaften</p>
--	--

ist unter dem 20./21. 8. 1958 ein Rahmenvertrag abgeschlossen worden, nach welchem den Fahrern von landeseigenen Dienstfahrzeugen Versicherungsschutz für den Fall der Inanspruchnahme aus Schäden am landeseigenen Dienstfahrzeug oder sonstigem Landeseigentum gewährt wird (Staatsanzeiger Seite 1147). Durch den ersten Nachtrag vom 25. 8. 1960 ist der Rahmenvertrag dahin erweitert worden, daß Fahrer landeseigener Dienstfahrzeuge auch eine Fahrerrechtsschutz-Versicherung, beschränkt auf das Führen von Dienstfahrzeugen, abschließen können (Staatsanzeiger Seite Nr. 1221).

In Ergänzung dieser Regelung wird nunmehr weiter folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Gothaer Allgemeine gewährt den Fahrern von Dienstkraftfahrzeugen des Landes Hessen, sofern diese es wünschen, nach Maßgabe der AKB (Allgemeine Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung) Versicherungsschutz:

- 1. gegen einen Rückgriff des Landes nach Ersatz von Fremdschäden, die bei den vom Fahrer verursachten Verkehrsunfällen entstanden sind. (Ein Rückgriff kommt nach den derzeit geltenden Bestimmungen nicht in Betracht bei Schäden bis zu den Mindestsummen des Pflichtversicherungsgesetzes vom 7. 11. 1939, weil insoweit das Land die Fahrer im Rahmen der Selbstversicherung des Landes so zu stellen hat, als genießen sie vollen Versicherungsschutz.)
- 2. gegen eine unmittelbare Inanspruchnahme von Seiten geschädigter Dritter, soweit nicht das Land unmittelbar haftet oder mithaftet (insoweit kommt eine unmittelbare Inanspruchnahme von Fahrern ebenfalls nur bei Schäden in Betracht, welche die Mindestsummen des Pflichtversicherungsgesetzes übersteigen und soweit es sich nicht um Fahrten in hoheitlicher Betätigung handelt).

Artikel 2

Der Versicherungsschutz wird für Personenschäden bis 250 000 DM und für Sachschäden bis 25 000 DM gewährt, soweit die nach Artikel 1 Abs. 1 und 2 erhobenen Ansprüche innerhalb dieser Versicherungssumme die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes übersteigen.

## Artikel 3

Der Beitrag beträgt einschließlich Versicherungssteuer je Fahrer und Monat —,50 DM und ist vom Fahrer selbst aufzubringen.

Wiesbaden, 3. 7. 1963

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
In Vertretung des Staatssekretärs  
gez. Dr. Hennig

Göttingen, 26. 6. 1963

**Gothaer Allgemeine**  
Versicherungs-AG  
gez.: Dreger

754

## Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

**Widmung einer im Zuge der Landesstraße 3007 neugebauten Strecke und Abstufung der bisherigen Teilstrecke in der Ortslage Grünberg, Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt**

1. Die im Zuge der Landesstraße 3007 in der Ortslage Grünberg, Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebauten Straße von km 0,335 neu (= km 0,338 alt) bis km 0,000 neu = 335 m, von km 0,000 neu bis km 0,220 (= km 21,822 der B 49) = 220 m, insgesamt = 555 m, wird mit Wirkung vom 1. 7. 1963 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3007 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3007 (Raabegasse) von km 0,000 alt (= km 22,010 der B 49) bis km 0,338 alt (= km 0,335 neu) = 338 m, hat mit Ablauf des 30. 6. 1963 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren. Sie wird mit Wirkung vom 1. 7. 1963 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft.

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Grünberg über.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 27. 6. 1963

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**  
V d 5 — Az.: 63 a 30

StAnz. 30/1963 S. 842

755

**Aufstufung gemeindeeigener Straßen als 2. Richtungsfahrbahn im Zuge der Bundesstraße 255/277 in der Ortslage Herbörn, Dillkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden**

In der Ortslage Herbörn, Dillkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, erhält der bei km 7,686 von der Bundesstraße 277 abzweigende und bei km 6,976 der Bundesstraße 255/277 einmündende Straßenzug, bestehend aus der gemeindeeigenen Walter-Rathenau-Straße und einer Teilstrecke der gemeindeeigenen Kaiserstraße, einschließlich der von der Walter-Rathenau-Straße abzweigende zweite Anschlußarm mit Wirkung vom 1. 7. 1963 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 3a des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. 8. 1961 — BGBl. I S. 1741).

Die aufzustufende Walter-Rathenau-Straße verläuft von km 0,911 bis km 0,249 = 662 m, der zweite Anschlußarm verläuft von km 0,004 bis km 0,024 = 20 m, und die aufzustufende Teilstrecke der Kaiserstraße verläuft von km 0,249 bis km 0,003 (= km 6,976 der B 255/277) = 246 m, insgesamt 928 m.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 2, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 1. 7. 1963

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**  
V d 5 — Az.: 63 a 30

StAnz. 30/1963 S. 842

756

**Bestellung eines Wirtschaftsprüfers und Erlöschen von Bestellungen als Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer**

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer vom 24. 7. 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekannt gemacht:

1. Als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt am 5. 7. 1963:

Dipl.-Kfm. Dr. Wolfgang Wagner,  
Bad Homburg v. d. H., Kaiser-Friedrich-Promenade 165;

2. Die folgenden öffentlichen Bestellungen als Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer sind erloschen:

a) Wirtschaftsprüfer:

Dr. Fritz Niepoth, Gießen verstorben am 20. 4. 1963  
Johannes Semler jr., Frankfurt/M.

Verzicht vom 12. 6. 1963

Dr. Ulrich R. Werner, Frankfurt/M.  
verstorben am 13. 4. 1963

b) vereidigter Buchprüfer:

Karl Jaquet, Wiesbaden Verzicht vom 5. 6. 1963

Wiesbaden, 8. 7. 1963

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**  
III f — 010 — 121/63

StAnz. 30/1963 S. 842

757

**Anschrift des Landesamts für Straßenbau**

Die neue Anschrift des Hessischen Landesamtes für Straßenbau lautet ab 18. 7. 1963:

Hessisches Landesamt für Straßenbau,  
62 Wiesbaden, Frankfurter Straße 50,  
Telefon: 5 92 91 — Fernschreiberanschluß: 041 86-754.

Weiterhin haben sich folgende Telefonnummern geändert:

a) Das Hessische Straßenbauamt Dillenburg hat folgende neue Telefonnummer: 60 01.

b) Das Hessische Straßenbauamt Kassel hat folgende neue Telefonnummer: 79 01.

Wiesbaden, 10. 7. 1963

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**  
Z 4 — 70 16-07

StAnz. 30/1963 S. 842

**758****Einführung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen auf Straßen**

Im Interesse der Vereinheitlichung und Vereinfachung des Bauvergabewesens hat der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit den Obersten Straßenbaubehörden der Länder „Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen auf Straßen“ (ZVStra.), Ausgabe 1963, aufgestellt und im Verkehrsblatt 1963, Heft 6, veröffentlicht. Diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen wurden

am 14. Juni 1963 bei der Hessischen Straßenbauverwaltung eingeführt und werden von diesem Zeitpunkt ab allen Ausschreibungen für Bauleistungen auf den vom Lande Hessen verwalteten Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen zugrunde gelegt. Gleichzeitig treten die „Besonderen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen auf Landstraßen“ (BVL) außer Kraft.

Wiesbaden, 10. 7. 1963

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**  
V d 4 — Az.: 61 e

St.Anz. 30/1963 S. 843

**759****Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen****Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zum Neubau und zur Modernisierung von Heimen für alte Menschen sowie zur Schaffung von Altentagesstätten und ähnlichen Einrichtungen vom 1. 8. 1962**

Die Nr. 4, 5 und 6 der vorstehend genannten Richtlinien werden wie folgt geändert:

4. Bei der Bemessung der Zuschüsse bleiben der Wert des Baugrundstücks, die Erwerbskosten, die Erschließungskosten sowie die Kosten der Beschaffung der Finanzierungsmittel außer Betracht (vgl. Nr. 1.1—1.35 sowie 2.34 des Normblattes DIN 276 vom März 1954).

5. Als Zuschuß werden in der Regel 50 v. H. der als förderungsfähig anerkannten Gesamtkosten gewährt. Der Zuschuß soll  $33\frac{1}{3}$  v. H. nicht unterschreiten und über  $66\frac{2}{3}$  v. H. nicht hinausgehen. Diese Grenzen dürfen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen unter- bzw. überschritten werden.

6. Bei der Schaffung von Altentagesstätten und ähnlichen Einrichtungen in bestehenden Gebäuden soll der Zuschuß in der Regel drei Viertel der Gesamtkosten nicht übersteigen.

Wiesbaden, 9. 7. 1963

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
IV e 50 q 0417

St.Anz. 30/1963 S. 843

**760****Verwaltungsanordnung über die Errichtung einer 2. Kammer bei dem Arbeitsgericht Gießen**

Auf Grund des § 17 Abs. (1) des Arbeitsgerichtsgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz am 1. September 1963 bei dem Arbeitsgericht Gießen eine weitere (2.) Kammer gebildet.

Wiesbaden, 11. 7. 1963

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
Id — 4314

St.Anz. 30/1963 S. 843

**761****Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen**

Im Monat Juni 1963 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. Nr. 102/62 — Lohntarifvertrag vom 14. 5. 1963 für den Erwerbsgartenbau in den Regierungsbezirken Darmstadt und Wiesbaden.
2. Nr. 102/63 — Lohntarifvertrag vom 21. 5. 1963 für die Betriebe der Landschaftsgärtnerei in den Regierungsbezirken Darmstadt und Wiesbaden.  
Zu 1. und 2. Tarifvertragsparteien:  
Landesverband Hessen des Gemüse-, Obst- und Gartenbaues e. V., Frankfurt/Main, Bockenheimer Landstraße 25, und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/Main, Wilhelm-Leuschner-Straße 69/77.
3. Nr. 201/92 — Tarifvertrag Nr. 157 vom 8. 4. 1963 betr. Übergangsvorschriften für Gemeindewaldarbeiter aus Anlaß der Umstellung des Urlaubsjahres.

**Tarifvertragsparteien:**

Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände e. V. mit Sondergruppe forstwirtschaftliche Betriebe und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen, sowie Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen.

4. Nr. 304a/43 — Tarifvertrag vom 27. 5. 1963 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 5. 7. 1954 i. d. F. ab 1. 4. 1960 (Urlaubsneuregelung).

5. Nr. 304a/44 — Protokollnotiz vom 27. 5. 1963 zu vorstehend genanntem Tarifvertrag.

6. Nr. 304a/45 — Tarifvertrag vom 27. 5. 1963 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten vom 1. 12. 1954 i. d. F. ab 1. 4. 1960 (Urlaubsneuregelung).

7. Nr. 304a/46 — Protokollnotiz vom 27. 5. 1963 zu vorstehend genanntem Tarifvertrag.

Zu 4. bis 7. betr. Arbeitnehmer im Barytbergbau in den Ländern Niedersachsen, Hessen und Bayern.

Zu 4. bis 7. Tarifvertragsparteien:

Vereinigte Werke Dr. Rudolf Alberti & Co., Bad Lauterberg, Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaus e. V., sowie Fachausschuß Schwespatbergbau des Bayerischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins e. V. und Industriegewerkschaft Bergbau und Energie.

8. Nr. 305/97 — Manteltarifvertrag vom 29. 11. 1962/29. 4. 1963 für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge im Eisenerzbergbau in der Bundesrepublik mit Ausnahme des Landes Bayern.

Tarifvertragsparteien:

Unternehmensverband Eisenerzbergbau e. V. und Industriegewerkschaft Bergbau und Energie.

9. Nr. 306/153 — Tarifvertrag vom 19. 6. 1963 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Südbaden vom 27. 3. 1957.

Tarifvertragsparteien:

Kalivereine e. V. und Industriegewerkschaft Bergbau und Energie.

10. Nr. 400/90 403/42 — Tarifvertrag vom 11. 6. 1963 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der Industrie feuerfester und säurebeständiger Erzeugnisse sowie der Ton-, Quarzit- und Kaolingewinnung im Lande Hessen vom 31. 3. 1960 und des Rahmentarifvertrages für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister der Industrie der Steine und Erden im Lande Hessen vom 29. 9. 1955 (Arbeitszeitverkürzung, Urlaub).

11. Nr. 400/91 — Gehaltstarifvertrag vom 11. 6. 1963 für die kaufmännischen und technischen Angestellten, Meister und Lehrlinge der Industrie der Steine und Erden im Lande Hessen.

12. Nr. 403/43 — Lohntarifvertrag vom 11. 6. 1963 für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge der Industrie feuerfester und säurebeständiger Erzeugnisse sowie der Ton-, Quarzit- und Kaolingewinnung im Lande Hessen.

Zu 10. bis 12. Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V. und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirk Hessen.

13. **Nr. 406/10** — Tarifvertrag vom 28. 3. 1963 zur Ergänzung des Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge der Kalksandsteinindustrie in der Bundesrepublik einschließlich West-Berlin vom 14. 12. 1962.  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesverband Kalksandsteinindustrie e. V., Hannover, und Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/Main, sowie Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
14. **Nr. 406/11** — Urlaubsabkommen vom 20./25. 4. 1963 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Ziegelindustrie in der Bundesrepublik außer Bayern.  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie e. V., Bonn, und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
15. **Nr. 400/101** — Tarifvertrag vom 22. 4. 1963 betr. Mantelbestimmungen und Arbeitszeitverkürzung für die gewerblichen Arbeitnehmer einschließlich der Lehrlinge.
16. **Nr. 409/102** — Tarifvertrag (Löhne, Lehrlingsentgelte) vom 22. 4. 1963.
17. **Nr. 409/103** — Tarifvertrag vom 22. 4. 1963 betr. Mantelbestimmungen und Arbeitszeitverkürzung für die kaufmännischen Angestellten und Lehrlinge.
18. **Nr. 409/104** — Tarifvertrag (Gehälter, Lehrlingsentgelte) vom 22. 4. 1963.  
Zu 15. bis 18. betr. Arbeitnehmer der Firma „GeCo“ Gering & Co., Aräometer- und Glasinstrumentenfabrik, Hofgeismar.  
Zu 15. bis 18. Tarifvertragsparteien:  
„GeCo“ Gering & Co., Aräometer- und Glasinstrumentenfabrik, Hofgeismar, Karlsdorfer Straße, und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Verwaltungsstelle Kassel, Kassel, Spohrstraße 6/8, sowie Bezirksleitung Hessen.
19. **Nr. 409/105** — Tarifvertrag vom 29. 5. 1963 über die Neuregelung des Urlaubs und Urlaubsgeldes für die Jahre 1963, 1964 und 1965 für die in den Betrieben der Hohlglaserzeugung in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer einschließlich der Lehr- und Anlernlinge.
20. **Nr. 409/106** — Tarifvertrag vom 25. 3. 1963 über die Neuregelung der Löhne, Entgelte, Urlaubsdauer und Arbeitszeitverkürzung für die gewerblichen Arbeitnehmer einschließlich der Lehr- und Anlernlinge in den Betrieben der Hohlglasveredelungs- und Verarbeitungsindustrie in der Bundesrepublik.  
Zu 19. und 20. Tarifvertragsparteien:  
Verein der Glasindustrie e. V., München 2, Josephspitalstraße 15, und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Hauptvorstand, Hannover, Königsworther Platz Nr. 6.
21. **Nr. 409f/59** — Lohntarifvertrag vom 12. 6. 1963 für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge der Firma Palme & Walter KG, Groß-Umstadt.  
Tarifvertragsparteien:  
Palme & Walter KG, Groß-Umstadt/Hessen, und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/Main, Wilhelm-Leuschner-Str. Nr. 69/77.
22. **Nr. 700/285** — 1. Nachtrag vom 20. 5. 1963 zum Lohn-tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 3. 3. 1962.
23. **Nr. 700/286** — 1. Nachtrag vom 20. 5. 1963 zum Tarifvertrag für die Monatslohnempfänger vom 3. 3. 1962.
24. **Nr. 700/287** — 1. Nachtrag vom 20. 5. 1963 zum Gehalts-tarifvertrag vom 3. 3. 1962.  
Zu 22. bis 24. abgeschlossen mit der Industriegewerk-schaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Hannover.
25. **Nr. 700/288** — 1. Nachtrag vom 20. 5. 1963 zum Lohn-tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 3. 3. 1962.
26. **Nr. 700/289** — 1. Nachtrag vom 20. 5. 1963 zum Tarifvertrag für die Monatslohnempfänger vom 3. 3. 1962.  
Zu 25. und 26. abgeschlossen mit dem Christlichen Metallarbeiter-Verband Deutschlands im CGD, Landesverband Niedersachsen.
27. **Nr. 700/290** — 1. Nachtrag vom 20. 5. 1963 zum Gehalts-tarifvertrag vom 3. 3. 1962, abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestelltenverband —, Landesverband Niedersachsen, Hannover, dem Verband Deutscher Techniker, Landesverband Niedersachsen, Hannover, sowie dem Bund Deutscher Werkmeister, Landesverband Niedersachsen, Hannover.  
Zu 22. bis 27. betr. Arbeitnehmer in den Betrieben der Volkswagenwerk AG.  
Zu 22. bis 27. Tarifvertragsparteien:  
Volkswagenwerk AG, Wolfsburg, und vorstehend ge-nannte Arbeitnehmerorganisationen.
28. **Nr. 700/291** — Gehaltstarifvertrag vom 13. 5. 1963 für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Lehrlinge sowie Meister der Eisen-, Metall- und Elektro-industrie im Lande Hessen (ohne Nordhessen).  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie e. V. und DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestell-tenverband, Gau Rhein-Main, Frankfurt Main, sowie Verband der weiblichen Angestellten e. V., Landesver-band Hessen, Frankfurt Main.
29. **Nr. 700/292** — Lohn-tarifvertrag vom 22. 5. 1963 für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge.
30. **Nr. 700/293** — Gehaltstarifvertrag vom 22. 5. 1963 für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Lehr-linge sowie Meister.  
Zu 29. und 30. betr. Arbeitnehmer der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Fulda und Umgebung.  
Zu 29. und 30. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V., Fulda, und Industriegewerkschaft Metall für die Bun-desrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt Main.
31. **Nr. 700/294** — Lohn-tarifvertrag vom 21. 5. 1963 für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Montageabteilungen der Firmen Aufzugswerke M. Schmitt & Sohn GmbH in Nürnberg, München, Frankfurt Main und Essen.  
Tarifvertragsparteien:  
Aufzugswerke M. Schmitt & Sohn, Montage- und Re-paraturwerkstätte GmbH, Nürnberg, Hadermühle 11-15, sowie Frankfurt Main, Riederhofstraße 16-18, und Indu-striegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutsch-land, Bezirksleitung München, München 15, Schwantha-ler Straße 64.
32. **Nr. 1100/138** — Gehaltstarifvertrag vom 6. 5. 1963.
33. **Nr. 1100/139** — Tarifvertrag über Lehrlingsentgelte vom 6. 5. 1963.  
Zu 32. und 33. betr. kaufmännische und technische An-gestellte und Lehrlinge sowie Meister der chemischen Industrie im Lande Hessen.  
Zu 32. und 33. Tarifvertragsparteien:  
Tarifgemeinschaft von Arbeitgeberverbänden der Che-mischen Industrie, Wiesbaden, Steubenstr. 11a, und DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Gau Rhein-Main, Frankfurt Main, sowie Ver-band der weiblichen Angestellten e. V., Landesver-band Hessen, Frankfurt/Main.
34. **Nr. 1700/118** — Lohn-tarifvertrag (Arbeitszeitverkür-zung) vom 21. 3. 1963 für das Wagner- und Karosserie-bauhandwerk im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Landesinnungsverband Hessen des Wagner- und Karo-seriebauhandwerks und Gewerkschaft Holz, Bezirkslei-tung Hessen/Rheinland-Pfalz.
35. **Nr. 1700/119** — Lohn-tarifvertrag vom 7. 5. 1963 für die bei der Firma Bembé-Parkett-Fabrik Jucker & Co. KG in der Bundesrepublik und West-Berlin beschäftig-ten gewerblichen Arbeitnehmer.  
Tarifvertragsparteien:  
Verband der Württembergischen Holzindustrie e. V. sowie Bembé-Parkett-Fabrik Jucker & Co. KG, Bad Mergentheim, und Gewerkschaft Holz, Hauptvorstand und Bezirksleitung Baden-Württemberg.
36. **Nr. 1700/120** — Tarifvertrag vom 10. 5. 1963 zur Ände-rung des Bundesmanteltarifvertrages für die Sägeindu-strie und verwandter Betriebe vom 4. 4. 1962 (Urlaubsdauer, Arbeitszeitverkürzung).

- Tarifvertragsparteien:**  
Vereinigung Deutscher Sägewerksverbände e. V., Koblenz-Oberwerth, und Gewerkschaft Holz für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin, Düsseldorf.
37. **Nr. 1902/29** — Gehaltstarifvertrag vom 6. 3. 1963 für die kaufmännischen und technischen Angestellten, Meister und Lehrlinge, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/Main.
38. **Nr. 1902/30** — Tarifvertrag (Löhne, Gehälter, Lehrlingsentgelte) vom 6. 3. 1963, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/Main.  
Zu 37. und 38. betr. Arbeitnehmer der Brot- und Backwarenindustrie im Lande Hessen.  
Zu 37. und 38. Tarifvertragsparteien:  
Verband der Brot- und Backwarenindustrie Hessen e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
39. **Nr. 1904b/40** — Gehaltstarifvertrag vom 7. 5. 1963 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/Main.
40. **Nr. 1904b/41** — Lohnstarifvertrag vom 7. 5. 1963 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
41. **Nr. 1904b/42** — Gehaltstarifvertrag vom 7. 5. 1963 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister.  
Zu 40. und 41. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/Main.  
Zu 39. bis 41. betr. Arbeitnehmer der Süßwarenindustrie im Lande Hessen.  
Zu 39. bis 41. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/Main, zugleich im Auftrage des Bundesverbandes der Deutschen Süßwarenindustrie, Vereinigung der Schokolade- und Süßwarenfabrikanten, Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
42. **Nr. 1905a/9** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 24. 4. 1963 für das Fleischerhandwerk im Lande Hessen.  
**Tarifvertragsparteien:**  
Flischerverband, Landesinnungsverband Hessen, Ffm., und Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
43. **Nr. 1907b/107** — Gehaltstarifvertrag vom 22. 3. 1963 für die kaufmännischen Angestellten der Milchbe- und verarbeitenden Betriebe sowie Sauermilchkäsereien und Schmelzkäsereien im Lande Hessen.  
**Tarifvertragsparteien:**  
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/Main, sowie Arbeitgeberverband der Molkeereien und Käsereien in Hessen e. V., Kassel, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/Main.
44. **Nr. 1909a/52** — Tarifvertrag (Löhne, Gehälter, Lehrlingsentgelte) vom 30. 5. 1963 für die Arbeitnehmer der Obst- und Gemüseverwertungsgenossenschaften in Hessen, Rheinland-Nassau und Rheinhessen.  
**Tarifvertragsparteien:**  
Arbeitgeberverband für Landwirtschaft, Wein-, Obst- und Gemüsebau in der Provinz Rheinhessen e. V., Mainz, Schillerplatz 7, und Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Str. 69/77.
45. **Nr. 1906/36** — Gehaltstarifvertrag vom 30. 1. 1963 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister der Feinkostindustrie im Lande Hessen.
46. **Nr. 1910/35** — Gehaltstarifvertrag (Arbeitszeitverkürzung) vom 16. 1. 1963 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister der Nahrungsmittelindustrie im Lande Hessen nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
47. **Nr. 1910b/36** — Gehaltstarifvertrag (Arbeitszeitverkürzung) vom 24. 1. 1963 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister der Teigwarenindustrie im Lande Hessen.
48. **Nr. 1913/80** — Gehaltstarifvertrag vom 11. 3. 1963 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister.  
Zu 45. bis 48. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
49. **Nr. 1913/81** — Lohnstarifvertrag vom 11. 3. 1963.
50. **Nr. 1913/82** — Gehaltstarifvertrag vom 11. 3. 1963 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister.  
Zu 49. und 50. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/Main.  
Zu 48. bis 50. betr. Arbeitnehmer der Weinbrennereien und Spirituosenhersteller im Lande Hessen.  
Zu 45. bis 50. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/Main, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
51. **Nr. 1914d/21** — Vereinbarung vom 11. 6. 1963 zur Ergänzung des Tarifvertrages vom 18. 3. 1963 über die Änderung des § 8 (Urlaub) des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der Zigarettenindustrie in der Bundesrepublik einschließlich West-Berlin vom 31. 1. 1962.  
**Tarifvertragsparteien:**  
Arbeitgeberverband der Zigarettenindustrie e. V. und Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
52. **Nr. 2100/384** — Gehaltstarifvertrag vom 8. 4. 1963 für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Lehrlinge des Baugewerbes im Lande Hessen.
53. **Nr. 2100/385** — Gehaltstarifvertrag vom 8. 4. 1963 für die Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Lande Hessen.  
Zu 52. und 53. Tarifvertragsparteien:  
Verband der Bauindustrie Hessen e. V. sowie Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e. V. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Ffm.
54. **Nr. 2100/386** — Tarifvertrag vom 10. 8. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages für den Eisenbahnoberbau vom 6. 7. 1956.
55. **Nr. 2100/393** — Tarifvertrag vom 29. 6. 1961 über die Arbeitszeitverkürzung und den Urlaub für die technischen und kaufmännischen Angestellten des Baugewerbes in der Bundesrepublik.
56. **Nr. 2100/394** — Tarifvertrag vom 29. 6. 1961 über die Arbeitszeitverkürzung für die Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes in der Bundesrepublik.  
Zu 54. bis 56. Tarifvertragsparteien:  
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, Koblenzer Straße 93, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Frankfurt/Main, Friedrich-Ebert-Anlage 38, und Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/Main, Goetheplatz 5.
57. **Nr. 2100/387** — Tarifvertrag vom 10. 8. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages für das Steinholz- und Terrazzoergewerbe vom 6. 7. 1956.  
**Tarifvertragsparteien:**  
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V. — Bundesfachgruppen Steinholzverlegergewerbe sowie Betonstein- und Terrazzoergewerbe —, Bonn, Koblenzer Straße 93, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Frankfurt/Main, Friedrich-Ebert-Anlage 38, und Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/Main, Goetheplatz 5.
58. **Nr. 2100/388** — Tarifvertrag vom 10. 8. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages für das feuerungstechnische Gewerbe vom 6. 7. 1956.  
**Tarifvertragsparteien:**  
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V. — Bundesfachgruppen Feuerungsbau sowie Backofenbau —, Bonn, Koblenzer Straße 93, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. — Bundesfachabteilungen Feuerungsbau sowie Kesseleinmuerung und Schornsteinbau —, Frankfurt/Main, Friedrich-Ebert-Anlage 38, und Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/Main, Goetheplatz 5.

59. Nr. 2100/389 — Tarifvertrag (Mantel- und Gehaltsbestimmungen) vom 11. 2. 1963 für die Angestellten der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG, Wiesbaden, nebst Vereinbarung vom gleichen Tage.  
Tarifvertragsparteien:  
Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG, Wiesbaden, und Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/Main.
60. Nr. 2100/390 — Tarifvertrag (Mantel- und Gehaltsbestimmungen) vom 4. 4. 1963 für die Angestellten der Lohnausgleichskasse für die Bauwirtschaft, Wiesbaden, nebst Vereinbarung vom gleichen Tage.  
Tarifvertragsparteien:  
Lohnausgleichskasse für die Bauwirtschaft, Wiesbaden, und Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/Main.
61. Nr. 2100/391 — Tarifvertrag (Mantel- und Gehaltsbestimmungen) vom 25. 4. 1963 für die Angestellten der Gemeinnützigen Urlaubskasse für die Bauwirtschaft, Frankfurt/Main, nebst Vereinbarung vom gleichen Tage.  
Tarifvertragsparteien:  
Gemeinnützige Urlaubskasse für die Bauwirtschaft, Frankfurt/Main, und Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/Main.
62. Nr. 2100/392 — Lohntarifvertrag vom 17. 4. 1963 für das Naßbaggergewerbe in der Bundesrepublik.  
Tarifvertragsparteien:  
Vereinigung der Naßbaggerunternehmen e. V., Hamburg 11, Kleine Johannisstraße 6—8, und Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/Main, Goetheplatz 5.
63. Nr. 2102b/59 — Tarifvertrag vom 19. 2. 1963 über den Abschluß der Abwicklung des Urlaubsmarkenverfahrens im Malerhandwerk im Bundesgebiet außer Bayern, Bremen und Saarland.  
Tarifvertragsparteien:  
Hauptverband des deutschen Malerhandwerks, Frankfurt/Main, Börsenstraße 1, und Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/Main, Goetheplatz 5.
64. Nr. 2102e/21 — Lohntarifvertrag vom 26. 3. 1963 für das Dachdeckerhandwerk im Bundesgebiet außer Bayern und Berlin nebst Protokollarische Erklärung vom gleichen Tage.  
Tarifvertragsparteien:  
Zentralverband des Dachdeckerhandwerks e. V., Hannover-Kleefeld, Kleestraße 1, und Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/Main, Goetheplatz 5.
65. Nr. 2102m/24 — Tarifvertrag vom 28. 3. 1963 über den Beitritt zum Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe.
66. Nr. 2102m/25 — Bundeslohntarifvertrag vom 28. 3. 1963. Zu 65. und 66. betr. gewerbliche Arbeitnehmer des Gerüstbaugewerbes in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.  
Zu 65. und 66. Tarifvertragsparteien:  
Fachverband Gerüstbau für das Bundesgebiet, Düsseldorf, Grafenberger Allee 405, und Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/Main, Goetheplatz 5.
67. Nr. 2102n/14 — Lohntarifvertrag vom 22. 4. 1963 für das Abbruchgewerbe in der Bundesrepublik.  
Tarifvertragsparteien:  
Deutscher Abbruchverband e. V., Düsseldorf, Malkastenstraße 8, und Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/Main, Goetheplatz 5.
68. Nr. 2400/132 — Manteltarifvertrag vom 8. 5. 1963 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
69. Nr. 2400/133 — Lohntarifvertrag vom 30. 5. 1963.  
Zu 68. und 69. betr. gewerbliche Arbeitnehmer im auswärtigen Kundendienst und in den Verkaufslitungsbüros Rauchtobak und Zigarette der Firma Brinkmann AG in der Bundesrepublik und West-Berlin.  
Zu 68. und 69. Tarifvertragsparteien:  
Brinkmann AG, Zigaretten- und Tabakfabriken, Bremen, und Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
70. Nr. 2400/134 — Tarifvertrag vom 28. 5. 1963 zur Änderung des § 6 (Urlaub) des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer des Zigarettdienstes der Firma Zigarettenfabrik Haus Neuerburg KG in der Bundesrepublik und West-Berlin vom 6. 7. 1962.  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband der Zigarettenindustrie e. V., Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Hauptverwaltung.
71. Nr. 2500/74 — Anschlußtarifvertrag vom 4. 6. 1963 zur Übernahme des Gehalts- und Lohnstarifvertrages für die Handelsbetriebe der „Nordsee“ GmbH und der „Deutsche See“ GmbH in der Bundesrepublik und West-Berlin vom 16. 5. 1963.  
Tarifvertragsparteien:  
„Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei GmbH, sowie „Deutsche See“ Fischgroßhandels-gesellschaft mbH, beide in Bremerhaven-G., Klußmannstraße 3, und DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband —, Hamburg 1, Ferdinandstraße 59.
72. Nr. 2600/10 — Manteltarifvertrag vom 9. 4. 1963 für alle Arbeitnehmer der Deutschen Städte-Reklame GmbH in der Bundesrepublik.  
Tarifvertragsparteien:  
Deutsche Städte-Reklame GmbH, Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
73. Nr. 2601/81 — Manteltarifvertrag vom 7. 3. 1963.
74. Nr. 2601/82 — Gehaltstarifvertrag vom 7. 3. 1963.  
Zu 73. und 74. betr. die in der Zentrale und den Zweigbüros der Associated Press GmbH in der Bundesrepublik einschließlich West-Berlin beschäftigten Arbeitnehmer mit Ausnahme der Redakteure, Bildberichterstatter und leitenden Angestellten.  
Zu 73. und 74. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
75. Nr. 2601/83 — Manteltarifvertrag vom 1. 4. 1963.
76. Nr. 2601/84 — Vereinbarung über die Versicherungspflicht der Redakteure bei dem Versorgungswerk der Presse GmbH und der Versorgungskasse der Deutschen Presse vom 1. 4. 1963.
77. Nr. 2601/85 — Gehaltstarifvertrag vom 1. 4. 1963.
78. Nr. 2601/86 — Protokollnotiz vom 1. 4. 1963 zu vorstehend genanntem Gehaltstarifvertrag.  
Zu 75. bis 78. betr. Redakteure und Bildberichterstatter der Associated Press GmbH, Frankfurt/Main.  
Zu 75. bis 78. abgeschlossen mit dem Deutschen Journalisten-Verband e. V., Bonn, sowie der Industriegewerkschaft Druck und Papier, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/Main.  
Zu 73. bis 78. Tarifvertragsparteien:  
Associated Press GmbH, Frankfurt/Main, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
79. Nr. 2601/87 — Gehaltstarifvertrag vom 8. 4. 1963 für die Arbeitnehmer der United Press International in der Bundesrepublik und West-Berlin.  
Tarifvertragsparteien:  
United Press International, Filiale Deutschland, Hauptsitz Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
80. Nr. 2603b/54 — Erster Tarifvertrag vom 29. 5. 1963 zur Änderung des Tarifvertrages vom 27. 3. 1963 für die Arbeitnehmer der Nassauischen Heimstätte GmbH, Frankfurt/Main (Änderung Mantel, Gehälter, Löhne und Lehrlingsentgelte).  
Tarifvertragsparteien:  
Nassauische Heimstätte GmbH, Staatliche Treuhändstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen, Frankfurt/Main, Schaumainkai 47, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Ffm., Wilhelm-Leuschner-Straße 69/77.
81. Nr. 2603b/52 — Tarifvertrag vom 5. 3. 1963 zur Ergänzung des Manteltarifvertrages vom 5. 5. 1953.
82. Nr. 2603b/53 — Gehaltstarifvertrag vom 5. 3. 1963.  
Zu 81. und 82. abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband —, Hamburg, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.



83. Nr. 2603b/55 — Tarifvertrag vom 5. 3. 1963 zur Ergänzung des Manteltarifvertrages vom 5. 5. 1953.
84. Nr. 2603b/56 — Gehaltstarifvertrag vom 5. 3. 1963. Zu 83. und 84. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg, sowie der Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/Main. Zu 81. bis 84. betr. Angestellte und Lehrlinge der Wohnungswirtschaft in der Bundesrepublik und West-Berlin. Zu 81. bis 84. Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband der Wohnungswirtschaft e. V., Ffm., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
85. Nr. 2604 — Tarifvertrag vom 10. 5. 1963 betr. Mantel- und Gehaltsbestimmungen für die Angestellten der Messe- und Ausstellungs-Gesellschaft mbH, Frankfurt/Main. Tarifvertragsparteien: Messe- und Ausstellungs-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
86. Nr. 2606b/7 — Gehaltstarifvertrag vom 10. 6. 1963 für die kaufmännischen Angestellten und Meister sowie Lehrlinge des privaten Transport- und Verkehrsgewerbes im Lande Hessen. Tarifvertragsparteien: Vereinigung des Verkehrsgewerbes Hessen e. V., Frankfurt/Main, und DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband —, Gau Rhein-Main, Frankfurt/Main.
87. Nr. 2606b/8 — Gehaltstarifvertrag vom 2. 4. 1963 für die kaufmännischen Angestellten der CO-OP-Spedition GmbH in der Bundesrepublik. Tarifvertragsparteien: CO-OP-Spedition GmbH, Hamburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.
88. Nr. 2702c-2/103 — Tarifvertrag vom 8. 1. 1963 über die Erhöhung der Vergütungen für die Lehrlinge und Anlernlinge der Innungskrankenkassen. Tarifvertragsparteien: Bundesverband der Innungskrankenkassen und Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand.
89. Nr. 2802/134 — Tarifvertrag vom 22. 9. 1961 über die Neuregelung der Löhne, Gehälter und Entgelte für Schiffsjungen.
90. Nr. 2802/135 — Tarifvertrag vom 24. 5. 1963 über die Neuregelung der Löhne, Gehälter und Entgelte für Schiffsjungen. Zu 89. und 90. betr. Besatzungsmitglieder der Binnen-Tankschiffahrt. Zu 89. und 90. Tarifvertragsparteien: Norddeutsche Tankreeder-Vereinigung e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hamburg.
91. Nr. 2802/136 — Tarifvertrag (Mantel- und Lohnbestimmungen) vom 4. 6. 1963 für die Arbeitnehmer der Bingen-Rüdesheimer Fähr- und Schiffahrtsgesellschaft eGmbH. Tarifvertragsparteien: Bingen-Rüdesheimer Fähr- und Schiffahrtsgesellschaft eGmbH, Bingen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen in Frankfurt/Main und Bezirksleitung Rheinland-Pfalz in Mainz.
92. Nr. 2804/241 — Tarifvertrag Nr. 182a vom 31. 5. 1963.
93. Nr. 2804/242 — Tarifvertrag Nr. 182b vom 31. 5. 1963. Zu 92. und 93. betr. Änderung der §§ 18 und 19 des TVArb.
94. Nr. 2804/243 — Tarifvertrag Nr. 183a vom 31. 5. 1963.
95. Nr. 2804/244 — Tarifvertrag Nr. 183b vom 31. 5. 1963. Zu 94. und 95. betr. Neuregelung der Löhne.
96. Nr. 2804/245 — Tarifvertrag Nr. 186a vom 31. 5. 1963.
97. Nr. 2804/246 — Tarifvertrag Nr. 186b vom 31. 5. 1963. Zu 96. und 97. betr. Erhöhung der Lehrlingsvergütungen.
98. Nr. 2804/247 — Tarifvertrag Nr. 184a vom 31. 5. 1963.
99. Nr. 2804/248 — Tarifvertrag Nr. 184b vom 31. 5. 1963. Zu 98. und 99. betr. Erhöhung der Angestelltenvergütungen.
100. Nr. 2804/249 — Tarifvertrag Nr. 185a vom 31. 5. 1963.
101. Nr. 2804/250 — Tarifvertrag Nr. 185b vom 31. 5. 1963. Zu 100. und 101. betr. Erhöhung der Überstundenvergütungen für die Angestellten. Zu 92. bis 101. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bundespost. Zu 92. bis 101. Die Tarifverträge mit der Bezeichnung „a“ wurden mit der Deutschen Postgewerkschaft, Hauptvorstand, Frankfurt/Main, und die Tarifverträge mit der Bezeichnung „b“ mit dem Deutschen Postverband, Bonn, sowie der Christlichen Gewerkschaft des Post- und Fernmeldepersonals, Hauptvorstand, München, abgeschlossen. Zu 92. bis 101. Tarifvertragsparteien: Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
102. Nr. 2805/241 — Tarifvertrag Nr. 4a/1963 vom 18. 5. 1963 über die Neuregelung der Löhne, Arbeitszeitverkürzung und Änderung des LTV vom 12. 9. 1960.
103. Nr. 2805/242 — Tarifvertrag Nr. 5a/1963 vom 31. 5. 1963 zur Änderung und Ergänzung der Tarifverträge Nummer 4/1961 für die Junggehilfen vom 8. 2. 1961, Nr. 7/1961 für die Jungwerker vom 22. 2. 1961 und Nr. 8/1961 für die Lehrlinge vom 1. 3. 1961.
104. Nr. 2805/245 — Tarifvertrag Nr. II/1963 vom 18. 5. 1963 zur Änderung und Ergänzung des AnTV vom 6. 6. 1961.
105. Nr. 2805/246 — Tarifvertrag Nr. III/1963 vom 1. 6. 1963 über die Erhöhung der Vergütungen und Arbeitszeitverkürzung für die Angestellten. Zu 102. bis 105. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand.
106. Nr. 2805/243 — Tarifvertrag Nr. 4b/1963 vom 18. 5. 1963 über die Neuregelung der Löhne, Arbeitszeitverkürzung und Änderung des LTV.
107. Nr. 2805/244 — Tarifvertrag Nr. 5b/1963 vom 31. 5. 1963 zur Änderung und Ergänzung der Tarifverträge für die Junggehilfen, Jungwerker und Lehrlinge. Zu 106. und 107. abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft Gewerkschaft Deutscher Lokomotivbeamten und Angewandter/Christliche Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner/Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten und Angewandter. Zu 102. bis 107. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbahn. Zu 102. bis 107. Tarifvertragsparteien: Deutsche Bundesbahn — Vorstand — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
108. Nr. 2806a/186 — Tarifvertrag Nr. 157 vom 15. 3. 1963 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 137 über die Gewährung einer einmaligen Nachzahlung an die Angestellten vom 30. 11. 1962.
109. Nr. 2806a/187 — Tarifvertrag Nr. 160 vom 28. 5. 1963 über die Erhöhung der Löhne für die gewerblichen Arbeitnehmer.
110. Nr. 2806a/188 — Tarifvertrag Nr. 162 vom 28. 5. 1963 über die Erhöhung der Löhne für die im Kraftverkehr beschäftigten Bediensteten.
111. Nr. 2806a/189 — Tarifvertrag Nr. 164 vom 28. 5. 1963 über die Erhöhung der Gehälter für die Angestellten.
112. Nr. 2806a/190 — Tarifvertrag Nr. 166 vom 28. 5. 1963 zur Änderung des ETV vom 19. 11. 1960 (Arbeitszeitverkürzung). Zu 108. bis 112. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Rote Straße 2.
113. Nr. 2806a/191 — Tarifvertrag Nr. 158 vom 15. 3. 1963 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 138 über die Gewährung einer einmaligen Nachzahlung an die Angestellten vom 30. 11. 1962.
114. Nr. 2806a/192 — Tarifvertrag Nr. 161 vom 28. 5. 1963 über die Erhöhung der Löhne für die gewerblichen Arbeitnehmer.
115. Nr. 2806a/193 — Tarifvertrag Nr. 163 vom 28. 5. 1963 über die Erhöhung der Löhne für die im Kraftverkehr beschäftigten Bediensteten.
116. Nr. 2806a/194 — Tarifvertrag Nr. 165 vom 28. 5. 1963 über die Erhöhung der Gehälter für die Angestellten.

117. **Nr. 2806a/195** — Tarifvertrag Nr. 167 vom 28. 5. 1963 zur Änderung des ETV vom 19. 11. 1960 (Arbeitszeitverkürzung).  
Zu 113. bis 117. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Frankfurt am Main, Beethovenstraße 12—16.  
Zu 108. bis 117. betr. Arbeitnehmer der nichtbundes-eigenen Eisenbahnen in der Bundesrepublik und West-Berlin.  
Zu 108. bis 117. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband der nichtbundes-eigenen Eisenbahnen in der Bundesrepublik Deutschland, Köln, Volksgartenstraße 54a, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
118. **Nr. 2808/76** — Tarifvertrag Nr. 6 vom 31. 5. 1963 für das Bordpersonal und die Fluglehrer der Deutschen Luft-hansa AG (Mantel- und Gehaltsbestimmungen).
119. **Nr. 2808/77** — Protokollnotiz vom 31. 5. 1963 zu vorstehend genanntem Tarifvertrag.  
Zu 118. und 119. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
120. **Nr. 3001/887** — Anschlußtarifvertrag vom 14. 5. 1963 zur Übernahme des Tarifvertrages über die Neuregelung der Eingruppierung der im Fremdsprachendienst beschäftigten Tarifangestellten vom 19. 3. 1963.
121. **Nr. 3001/888** — Anschlußtarifvertrag vom 14. 5. 1963 zur Übernahme des Vierten Ergänzungstarifvertrages zum BMT-G II vom 14. 3. 1963 (Urlaubsneuregelung).  
Zu 120. und 121. abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes, Bad Godesberg.
122. **Nr. 3001/889** — Bundeslohntarifvertrag Nr. 11 vom 17. 5. 1963.
123. **Nr. 3001/890** — Tarifvertrag vom 17. 5. 1963 über die Neuregelung der Entgelte für die arbeiterrentenversicherungspflichtigen Lehrlinge.  
Zu 122. und 123. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
124. **Nr. 3001/892** — Anschlußtarifvertrag vom 14. 5. 1963 zur Übernahme des Tarifvertrages über die Neuregelung der Eingruppierung der im Fremdsprachendienst beschäftigten Tarifangestellten vom 19. 3. 1963, abgeschlossen mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst, Bundesvorstand, Köln.  
Zu 120. bis 124. betr. Arbeitnehmer gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe.  
Zu 120. bis 124. Tarifvertragsparteien:  
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V., Köln-Marienburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
125. **Nr. 3001/891 3001a/544** — Anschlußtarifvertrag vom 12. 6. 1963 zur Übernahme des Dritten Tarifvertrages zur Änderung des BAT vom 8. 11. 1962 (Neuregelung der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen I—III).  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Verband der Angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund.
126. **Nr. 3001a/545** — Tarifvertrag vom 27. 2. 1963 über die Rechtsverhältnisse der Arbeiter, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
127. **Nr. 3001a/546** — Tarifvertrag vom 27. 2. 1963 über die Rechtsverhältnisse der Angestellten, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg.
128. **Nr. 3001a/547** — Tarifvertrag vom 28. 2. 1963 über die Rechtsverhältnisse der Angestellten.
129. **Nr. 3001a/548** — Tarifvertrag vom 28. 2. 1963 über die Rechtsverhältnisse der Arbeiter.  
Zu 128. und 129. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands, Bundesvorstand.
- Zu 126. bis 129. Tarifvertragsparteien:  
Bundesluftschutzverband, Köln, vertreten durch den Bundesminister des Innern, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
130. **Nr. 3001a/549** — Lohntarifvertrag vom 17. 5. 1963 für die Arbeiter des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr.
131. **Nr. 3001a/550** — Fünfter Ergänzungstarifvertrag vom 17. 5. 1963 zur Änderung des Tarifvertrages für die Kraftfahrer des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 19. 7. 1960.  
Zu 130. und 131. Tarifvertragsparteien:  
Bundesrepublik Deutschland sowie Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, beide vertreten durch den Bundesminister des Innern, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
132. **Nr. 3001a/551** — Tarifvertrag vom 17. 5. 1963 zur Änderung des Tarifvertrages über die Entlohnung und Arbeitszeit der Kraftfahrer bei den obersten Bundesorganen und obersten Bundesbehörden vom 24. 9. 1958.
133. **Nr. 3001a/553** — Tarifvertrag vom 17. 5. 1963 über die Neuregelung der Entgelte für die Wasserbaulehrlinge und Schiffsjungen der Bundeswasser- und Schiffsverkehrsverwaltung.  
Zu 132. und 133. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
134. **Nr. 3001a/552** — Tarifvertrag vom 17. 5. 1963 über die Neuregelung der Entgelte für die Lehrlinge und Anlernlinge des Bundes, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand.
135. **Nr. 3001a/556** — Anschlußtarifvertrag vom 19. 6. 1963 zur Übernahme des Tarifvertrages über die Neuregelung der Entgelte für die Lehrlinge und Anlernlinge des Bundes vom 17. 5. 1963, abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes.  
Zu 132. bis 135. Tarifvertragsparteien:  
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
136. **Nr. 3001a/554** — Lohntarifvertrag Nr. 3 vom 1. 6. 1963, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
137. **Nr. 3001a/555** — Zweiter Tarifvertrag vom 6. 6. 1963 zur Änderung des Angestelltentarifvertrages (BBkAT) (Urlaubsneuregelung), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand.  
Zu 136. und 137. betr. Arbeiter und Angestellte der Deutschen Bundesbank.  
Zu 136. und 137. Tarifvertragsparteien:  
Deutsche Bundesbank — Direktorium —, Frankfurt M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
138. **Nr. 3001a-1/125** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 3 zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter (MTArb) vom 27. 5. 1963 (Urlaubsneuregelung).
139. **Nr. 3001a-1/128** — Lohntarifvertrag vom 27. 5. 1963 für die Arbeiter, Kraftfahrer und Hausmeister.  
Zu 138. und 139. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
140. **Nr. 3001a-1/126** — Zweiter Tarifvertrag vom 27. 5. 1963 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für die Angestellten (MTA) (u. a. Urlaubsneuregelung).
141. **Nr. 3001a-1/127** — Vergütungstarifvertrag Nr. 3 vom 27. 5. 1963 für die Angestellten.  
Zu 140. und 141. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand.  
Zu 138. bis 141. betr. Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.  
Zu 138. bis 141. Tarifvertragsparteien:  
Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Nürnberg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.



142. Nr. 3002a/139 — Tarifvertrag vom 7. 6. 1962 betr. Entgelte für Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der med.-techn. Assistentin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters in Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten des Bundes und der Länder in der Bundesrepublik und West-Berlin (Änderung des Tarifvertrages vom 15. 7. 1960).

Tarifvertragsparteien:

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, sowie Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 15. 7. 1963

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**

I b — 2607

St.Anz. 30/1963 S. 849

**762**

### Anordnung betreffend die Abhaltung von Gerichtstagen bei den Arbeitsgerichten

Auf Grund des § 14 Abs. (2) Arbeitsgerichtsgesetz vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1267) wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz folgendes angeordnet:

Außerhalb des Gerichtssitzes hält das Arbeitsgericht Gießen Gerichtstage ab:

1. in Alsfeld an jedem ersten Montag, im Monat im Sitzungssaal der Stadtverordneten im Rathaus,
2. in Nidda an jedem zweiten und vierten Montag eines jeden Monats im Sitzungssaal des Rathauses Nidda.

Wiesbaden, 11. 7. 1963

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**

I d — 4320

St.Anz. 30/1963 S. 849

**763**

### Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

#### Flurbereinigung Kölzenhain, Kreis Lauterbach

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. 1953 I S. 591 ff) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Kölzenhain, Kreis Lauterbach, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes mit einem Flächeninhalt von rd. 459 ha festgesetzt. Hierin ist eine Waldfläche von rd. 120 ha enthalten, wovon 86 ha nur aus vermessungstechnischen Gründen zugezogen werden. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Kölzenhain“ mit dem Sitz in Kölzenhain. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Lauterbach, Adolf-Spieß-Straße 34, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; das gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, her-

gestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in den Gemeinden Kölzenhain, Ulrichstein, Feldkrücken, Betzenrod, Laubach, Altenhain, Wohnfeld und Bobenhausen II öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern der v. g. Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberste Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 3. 7. 1963

**Landeskulturamt**

Az.: DF 393 — 18 763/63

St.Anz. 30/1963 S. 849

**764**

### Personalmeldungen

Es sind

#### C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

##### c. Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum Regierungsassessor (BaP) die Assessoren im allgemeinen Verwaltungsdienst Helmut Döring (24. 6. 63), Joachim Goepfert (26. 6. 1963);

zum Regierungsamtmann die Regierungsoberinspektoren Wolfgang Dörsch, Herbert Euler, Hans Flöthe, Otto Gonnemann, Wilhelm Kretschmer, Günther Liersch, Heinrich Schmoll, Heinrich Taborsky (sämtlich 28. 6. 1963);

zum Regierungsoberinspektor die Regierungsinspektoren Heinrich Aschenbrenner, Wolfgang Creutzburg, Karl Henkelmann, Friedrich Hölting, Hans Kathen, Helmut Kraiger, Walter Müller, Paul Ramb, Gerhard Riekel, Josef Schatka,

Werner Schwartz (sämtlich 28. 6. 1963); Heinrich Siebert (29. 6. 1963);  
zur Regierungsoberinspektorin Regierungsinspektoren Margarete Sippel (28. 6. 1963);  
zur Regierungsinspektorin (BaL) apl. Regierungsinspektorin Ingeburg Reinhard (29. 5. 1963);  
zur Regierungsinspektorin-Anwärterin (BaW) Jutta von Lut-zau (1. 6. 1963);  
zum Regierungsobersekretären die Regierungssekretäre Franz Schauf, (28. 6. 1963), August Seiler (28. 6. 1963), Kurt Stämmler (28. 6. 1963);  
zum Hauptamtsgehilfen die Oberamtsgehilfen Bernhard Rink, (31. 5. 1963), Eduard John, (31. 5. 1963);  
zum Oberamtsgehilfen die Amtsgehilfen Fritz Berninger, Martin Börger, Hans Kern, Friedrich Schmedes, Hermann Sippel (sämtlich 31. 5. 1963);

in den Ruhestand versetzt

Regierungssekretär Eduard Hennig (1. 6. 1963);

entlassen auf eigenen Antrag

Regierungssekretär Horst Niemann, LA Korbach (30. 6. 1963);

bei der Landeskriminalpolizei

in den Ruhestand versetzt

Kriminalobermeister Gerhard Langner, Staatl. Kriminal-kommissariat Fulda (1. 7. 1963).

Kassel, 12. 7. 1963

**Der Regierungspräsident**

P/1 Az.: 7c 16/03 B

StAnz. 30/1963, S. 849

## D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

ernannt

### a) Ministerium

zum Ministerialrat Regierungsdirektor (BaL) Dr. Walter Hartmann (1. 7. 63);  
zum Regierungsrat Amtsrat (BaL) Karl Hübner (1. 6. 63);  
zum Amtsrat die Regierungsamtmänner (BaL) Albrecht Gottwald (1. 5. 63), Franz Menz (1. 5. 63);  
zum Regierungsamtmann die Regierungsoberinspektoren (BaL) Albert Hohbein (1. 5. 63), Hans Schmitt (1. 5. 63);  
zum Amtsgehilfen (BaP) der Verwaltungsarbeiter Helmut Lindenthal (1. 6. 63);

### d) Staatliche Kassenverwaltung

zum Regierungsrat Amtsrat (BaL) Christian Schuchardt (1. 5. 63);  
zum Regierungsamtmann die Regierungsoberinspektoren (BaL) Hans Baumann (1. 6. 63), Erwin Degenhardt (1. 6. 63), Willi Heerz (1. 6. 63), Gustav Heilmann (1. 6. 63), Heinrich Hilker (1. 6. 63), Walter Lotz (1. 6. 63), Franz Preißmann (1. 6. 63), Max Reich (1. 6. 63);

zum Regierungsoberinspektor die Regierungsinspektoren (BaL) Willi Dauber (1. 6. 63), Walter Dienst (1. 6. 63), Gott-hard Hackenberg (1. 6. 63), Karl Jung (1. 6. 63), Manfred Lange (1. 6. 63), Ernst Ludwig (1. 4. 63), Herbert Martin (1. 6. 63);

zum Regierungsoberbauinspektor die Regierungsbauinspek-toren (BaL) Heinrich Bollerhey (1. 6. 63), Georg Strippel-mann (1. 6. 63);

zum Regierungsinspektor Regierungshauptsekretär (BaL) Julius Bettin (1. 4. 63), Regierungsobersekretär (BaL) Her-mann Gorges (1. 5. 63), Regierungssekretär (BaL) Ernst Biedendorf (1. 5. 63);

zum Regierungshauptsekretär die Regierungsobersekretäre (BaL) Adolf Halboth (1. 6. 63), Josef Hanauer (1. 6. 63), Wilhelm Lautenschläger (1. 6. 63), Karl Link (1. 6. 63), Josef Michel (1. 6. 63), Wilhelm Seipp (1. 6. 63), Philipp Weber (1. 6. 63);

zum Regierungsobersekretär Regierungssekretär (BaL) Wal-ter Auster (1. 5. 63);

zum Regierungssekretär Regierungsassistent (BaL) Fried-rich Heib (1. 4. 63);

zum Amtsmeister Hauptamtsgehilfe (BaL) Georg Wagner (1. 5. 63);

zum Regierungsinspektor-Anwärter (BaW) Klaus Linde-mann (1. 6. 63), Toni Treffert (1. 6. 63);

zum Regierungssekretär-Anwärter (BaW) die Verwaltungs-angestellten Kurt Becker (1. 4. 63), Rainer Kötting (1. 4. 1963), Richard Richtberg (1. 4. 63);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

### d) Staatliche Kassenverwaltung

die Regierungsinspektoren Friedrich Wilhelm Hamm, Heinz Volz, Walter Wack;

in den Ruhestand versetzt

### d) Staatliche Kassenverwaltung

Regierungsoberamtmann Heinrich Nickel (1. 7. 63);

Regierungsobersekretär Wilhelm Rapp (1. 5. 63).

Wiesbaden, 9. 7. 1963

**Der Hessische Minister der Finanzen**

P 1400 A — 26 — I 21

StAnz. 30/1963 S. 850

## F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

im Volks-, Real- und Sonderschuldienst des Regierungs-bezirks Kassel

ernannt

zum Volks- und Realschulrektor Rektor (BaL) Kurt Steg-lich, Kassel (15. 5. 1963), Hauptlehrer (BaL) Heinz Gutte, Gudensberg, Ldkrs. Fritzlar-Homberg (14. 5. 1963), Rektor (BaL) Albert Schomberg, Kassel (31. 5. 1963), Realschul-lehrer (BaL) Hans-Joachim Jonas, Philippsthal, Ldkrs. Hersfeld (21. 6. 1963);

zum Volks- und Realschulkonrektor die Realschullehrer (BaL) Wilhelm Hartmann, Bad Sooden-Allendorf, Krs. Witzenhausen (26. 4. 63), Konrad Dörfler, Homberg, Ldkrs. Fritzlar-Homberg (10. 5. 1963), Otto Ludwig, Kassel (30. 5. 1963), Herbert Sorge, Bad Wildungen, Ldkrs. Waldeck (30. 5. 1963), Hans Heckl, Spangenberg, Ldkrs. Melsun-gen (11. 6. 1963);

die Konrektoren (BaL) Willy Herbst, Kassel (31. 5. 1963), Wilhelm Ellenberger, Kassel (28. 5. 1963), Rudolf Clauss, Kassel (31. 5. 1963);

zum Rektor Oberlehrer an Hilfsschulen (BaL) Fried-rich-Karl Christen, Kassel (2. 5. 1963), Lehrer (BaL) Kon-rad Thon, Fulda (3. 5. 1963), Hauptlehrer (BaL) Georg Heerd, Gensungen, Ldkrs. Melsungen (26. 6. 1963), Real-schullehrer (BaL) Werner Frank, Kassel (15. 5. 1963);

zum Hauptlehrer die Lehrer (BaL) Norbert Langer, Bisch-hausen, Ldkrs. Eschwege (29. 4. 1963), Albert Geyer, Trok-kenenerfurth, Ldkrs. Fritzlar-Homberg (7. 5. 1963), Erich Burbach, Wasenberg, Ldkrs. Ziegenhain (30. 4. 1963), Karl Lichtenberg, Loshausen, Ldkrs. Ziegenhain (14. 5. 1963), Hubert Mahr, Mittelkalbach, Ldkrs. Fulda (16. 5. 1963), Hans Barche, Rengshausen, Ldkrs. Rotenburg (10. 5. 1963), Adolf Biskamp, Obergrenzebach, Ldkreis Ziegenhain (20. 5. 1963), Helmut Kramer, Willingen, Ldkrs. Waldeck (14. 5. 1963), Richard Eitner, Löhlbach, Ldkrs. Franken-berg (30. 5. 1963);

zum Konrektor die Lehrer (BaL) Ulrich Bouness, Kassel (14. 5. 1963), Gottfried Helbig, Kassel (25. 5. 1963), Wolf-gang Schubotz, Kassel (21. 5. 1963), Richard Hentschel, Marburg a. d. L. (25. 4. 1963), Heinrich Ehlich, Marburg a. d. L. (29. 4. 1963);

zum Sonderschullehrer Lehrer (BaL) Herbert Raschka, Fulda (14. 5. 1963);

zum Realschullehrer bzw. zur Realschullehrerin die Leh-rer (BaL) Wolfgang Waßmuth, Spangenberg, Landkrs. Mel-sungen (30. 4. 1963), Heinrich Bischoff, Treysa, Ldkrs. Zie-genhain (29. 4. 1963), Gerhard Hagedorn, Philippsthal, Ldkrs. Hersfeld (18. 2. 1963), Ernst-Hermann Rübsam, Bad Hers-feld (31. 5. 1963), Harry Neidhardt, Melsungen (21. 6. 1963), die Lehrerin (BaL) Käthe Cierpka, Korbach (28. 6. 1963);

zum apl. Lehrer bzw. zur apl. Lehrerin (BaW) Kurt Gorz-ny, Weißenhasel, Ldkrs. Rotenburg (3. 5. 1963), Ursula Stichling, Bebra, Ldkrs. Rotenburg (26. 4. 1963), Dorothea Kirchner, Treysa/Hephata, Ldkrs. Ziegenhain (7. 5. 1963), Ingrid Fechner, Kassel (24. 4. 1963), Eva-Maria Heitmann, Rollshausen, Ldkrs. Marburg (6. 6. 1963), Wolf Bendix, Felsberg, Ldkrs. Melsungen (14. 6. 1963), Joachim Maien-born, Vollmarshausen, Ldkrs. Kassel (10. 6. 1963), Hilde-gard Scheffel, Burghaun, Ldkrs. Hünfeld (1. 7. 1963), Diet-lind Bauer, Kassel (17. 4. 1963);

zur Lehrerin (BaP) die ehem. Lehrerinnen Elfriede Pralle, Neuhof, Ldkrs. Fulda (25. 4. 1963), Gerda Hartung, Gichen-bach, Ldkrs. Fulda (19. 4. 1963), Christa Liese, Kassel (1. 4. 1963);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe

die apl. Lehrer(innen) Hardy Beinecke, Kassel (29. 4. 1963), Irma Hinne, Adorf, Ldkrs. Waldeck (7. 5. 1963), Otto Ber-

balk, Bad Hersfeld (7. 5. 1963), Elisabeth Nolte, Schönstadt, Ldkrs. Marburg (19. 4. 1963), Waltraut Hecht, Niederbeisheim, Ldkrs. Fritzlar-Homberg (8. 5. 1963), Armgart von Uslar-Gleichen, Borken, Ldkrs. Fritzlar-Homberg (8. 5. 1963), Mechthild Witzel, Heringen, Ldkrs. Hersfeld (16. 5. 1963), Christa Wehner, Johannesberg, Ldkrs. Fulda (21. 5. 1963), Edeltraud Schroeder, Niedenstein, Ldkrs. Fritzlar-Homberg (21. 5. 63), Armgard Goebel, Bebra, Ldkrs. Rotenburg (20. 5. 1963), Adolf Pfetzing, Sontra, Ldkrs. Rotenburg (20. 5. 1963), Heinz Riedel, Eschwege (27. 5. 1963), Paul Beinbauer, Malsfeld, Ldkrs. Melsungen (11. 6. 1963), Ilse Hentschel, Großalmerode, Ldkrs. Witzenhausen (30. 5. 1963), Renate Beinbauer, Beiseförth, Ldkrs. Melsungen (30. 5. 1963), Walter Friebel, Röhrda, Ldkrs. Eschwege (14. 6. 1963), Isolde Frei, Fulda (20. 6. 1963), Edgar Weiel, Ronshausen, Ldkrs. Rotenburg (20. 6. 1963), Franziska Klug, Nesselröden, Ldkrs. Eschwege (14. 6. 1963), Elisabeth Hering, Nentershausen, Ldkrs. Rotenburg (27. 6. 1963);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit  
Lehrer Karl-Jochen Dietrich, Dreihausen, Ldkrs. Marburg (6. 5. 1963);

in den Ruhestand versetzt

Lehrer Karl-Willi Damm, Kassel (1. 6. 1963);

entlassen

Sonderschullehrer Gerhard Iben, Marburg a. d. L. (16. 4. 1963);

Lehrer Andreas von der Decken, Kassel (1. 6. 1963);  
die apl. Lehrerinnen Margarete Becker, Oberaula, Ldkrs. Ziegenhain (1. 5. 1963), Inge Stück, Grandenborn, Ldkrs. Eschwege (1. 6. 1963), apl. Lehrer Rolf Holsten, Kassel (1. 5. 1963), die Lehrkraft im Ang.-Verh. Johannette Wackerhagen, Jesberg, Ldkrs. Fritzlar-Homberg (1. 7. 1963);

#### im höheren Schuldienst

ernannt

zum Oberstudienrat Studienrat (BaL) Rudolf Iiland, Kassel (5. 7. 1963);

zum Studienrat bzw. zur Studienrätin (BaL) Studienassessor Peter Rödl, Korbach (30. 5. 1963), Studienassessorin Dr. Anna-Susanna Matthias, Marburg a. d. L. (25. 6. 1963);  
zum Studienassessor (BaP) Assessor im Lehramt Heinz Schmidt, Arolsen (16. 5. 1963);

entlassen

Studienassessor Dr. Günther Emde, Marburg a. d. L. (29. 5. 1963);

#### im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst

ernannt

zum Baurat im techn. Schuldienst z. A. (BaP) Dozent i. A. Hubertus Schurian, Kassel (1. 7. 1963);  
zum Studienreferendar (BaW) Karl-Heinrich Dietz, Ziegenhain (16. 5. 1963);

zum Assessor im Lehramt (BaW) die Studienreferendare Walter Engel, Hofgeismar (26. 6. 1963), Karl Konrad Würthle, Ziegenhain (28. 6. 1963), Hansjörg Wentz, Wolfhagen (1. 7. 1963), Herbert Vaupel, Hofgeismar (2. 7. 1963);  
zum Studienassessor (BaP) Assessor im Lehramt Dr. Wilhelm Malkmus, Kassel (8. 5. 1963);

zum Studienrat z. A. (BaP) Dipl.-Kaufmann Gerhard Roßmann, Kassel (27. 5. 1963);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit  
Studienrat Helmut Schmidt, Kirchhain (7. 6. 1963);

entlassen

Studienreferendarin Sigrid Pechel, Marburg a. d. L. (12. 6. 1963).

Kassel, 12. 7. 1963

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 7 c 16/03 B

StAnz. 30/1963 S. 850

## G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr

### a) Ministerium

ernannt

zu Oberregierungsräten die Regierungsräte Joachim Dieter Schneider (27. 6. 1963 — BaL), Dr. Wilhelm Weiler (27. 6. 1963 — BaL);

zur Regierungsrätin zur Anstellung Verwaltungsangestellte Dr. Lilly Scheppat (27. 6. 1963 — BaP);

zum Regierungsrat zur Anstellung Verwaltungsangestellter Diplomvolkswirt Hans-Dieter Venohr (30. 4. 1963 — BaP);

zum Regierungsassessor Assessor Dr. Christian Bartelt (12. 7. 1963 — BaP);

zur Regierungsamtmännin Regierungsoberinspektorin Elfriede Reisig (31. 5. 1963 — BaL);

zu Regierungsamtmännern die Regierungsoberinspektoren Helmut Hofmann (31. 5. 1963 — BaL), Heinz Mitschke (31. 5. 1963 — BaL), Wieland Schneckenburger (31. 5. 1963 — BaL);

zum Regierungsoberinspektor Regierungsinspektor Johannes Bunsen (31. 5. 1963 — BaL);

### b) Landesprüfstelle Hessen

ernannt

zum Regierungsdirektor Oberregierungsrat Alfred Gern (27. 6. 1963 — BaL);

in den Ruhestand getreten

Regierungsdirektor Dr. Ernst Schlünder (mit dem Ende des Monats Mai 1963).

Wiesbaden, 12. 7. 1963

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Z 2 b — 7 0 — 16

StAnz. 30/1963 S. 851

## 765 DARMSTADT

## Regierungspräsidenten

### Einrichtung und Neubenennung eines Wohnplatzes in der Gemeinde Ueberau, Kreis Dieburg

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1963 der in der Gemeinde Ueberau, Landkreis Dieburg, gelegene Wohnplatz „Gehrenhof“ neu errichtet und benannt.

Darmstadt, 12. 7. 1963

Der Regierungspräsident

I/2a — 3 k 02/05

StAnz. 30/1963, S. 851

## 766 KASSEL

### Prüfordnung für Luftfahrtpersonal und Verordnung über Luftverkehr

hier: Zurückziehung der Bestellung und Neubestellung von Luftfahrtsachverständigen

Die Bestellung des Privatflugzeugführers Dr. Kurt Fietz zum Mitglied des Prüfungsrates (StAnz. 1961 S. 481) für die Abnahme von Fähigkeitsprüfungen zur Erlangung des Luftfahrerscheines für Privatflugzeugführer ist infolge Verlegung des Wohnsitzes hinfällig und wurde zurückgezogen.

Als neues Mitglied des Prüfungsrates ist bestellt worden: Privatflugzeugführer Kurt Stranz, wohnhaft Ihringshausen, Lessingstraße 24.

Kassel, 5. 6. 1963

Der Regierungspräsident

I/3 Az. 66 m — 28/02

StAnz. 30/1963 S. 851

## 767

### Änderung der Benennung von Wohnplätzen im Landkreis Waldeck

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Juni 1963 folgende im Landkreis Waldeck liegende Wohnplätze

a) umbenannt:

Gemeinde  
Sachsenhausen

Wohnplatz  
Tiergarten (Oberförsterei)  
in Netzer Tiergarten

b) neubenannt:

Gemeinde  
Goddelsheim  
Twiste

Wohnplatz  
Niggenbeck  
Bakern Hof

c) aufgehoben:

**Gemeinde**  
Fürstenberg  
Heringhausen  
Landau

**Wohnplatz**  
Steinbruch  
Siedlung am Fresenberg  
Am Schloßberg  
In der Twiddecke  
Sandland  
Ziegelei  
Ziegelhütte  
In der Bach  
Jagdhütte  
Schaumburg (Gasthof)

Lelbach  
Waldeck, Stadt

Kassel, 19. 6. 1963

**Der Regierungspräsident**  
I/2a Az.: 3 k 08 01  
StAnz. 30/1963 S. 851

**768****Anderung von Wohnplatzbezeichnungen im Landkreis Frankenberg**

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1963 folgende Wohnplätze

a) aufgehoben:

**Gemeinde:**  
Dörnholzhausen  
Ederbringhausen

**Wohnplatz:**  
Jagdhof  
Bahnhof  
Oberste Mühle  
Unterste Mühle  
Zur Jägerruh (E. H.)  
Hörlemühle  
Oberste Mühle  
Kreisjagdhütte

Haina  
Rengershausen  
Viermünden

b) neu benannt:

**Gemeinde:**  
Viermünden

**Wohnplatz:**  
Im Hüstengrund

Kassel, 28. 6. 1963

**Der Regierungspräsident**  
I/2a Az.: 3 k 08 01  
StAnz. 30/1963 S. 852

**769****Verlust eines Fleischbeschaustempels**

Der Tauglichkeitsstempel mit der Aufschrift „Sontra II T. U.“ wird für ungültig erklärt. Der neue Stempel trägt die Aufschrift „Sontra II T. U.“.

Jede weitere Benutzung des für ungültig erklärten Stempels wird strafrechtlich verfolgt.

Kassel, 10. 7. 1963

**Der Regierungspräsident**  
I/7 Az. 19 a 12—13  
StAnz. 30/1963 S. 852

**770****Erlöschen der Bestellung eines Bausachverständigen**

Der Dipl.-Ing. Rudolf Preuß, Kassel, Heinrich-Heine-Straße 31, ist am 16. Juni 1963 verstorben.

Die am 11. 9. 1948 ausgesprochene öffentliche Bestellung des P. als Schätzer und Sachverständiger für das Bauwesen (StAnz. 1948 S. 480) ist damit erloschen.

Kassel, 20. 6. 1963

**Der Regierungspräsident**  
III/1a Az.: 73 c — 20a  
StAnz. 30/1963, S. 852

**771****WIESBADEN****Beschluß zur Bildung des Zweckverbandes „Naturpark Hessischer Spessart“**

Ich beschließe die Bildung des Zweckverbandes „Naturpark Hessischer Spessart“

gemäß § 11 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979).

Glieder des Verbandes sind die Landkreise Gelnhausen und Schlüchtern.

Die Verbandsglieder haben auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse ihrer Vertretungskörperschaften unter Anerkennung der vereinbarten Verbandssatzung mir als der nach § 7 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes zuständigen Behörde gegenüber ihren Beitritt formgerecht und rechtsverbindlich erklärt.

Die von den Verbandsgliedern vereinbarte Verbandssatzung wird hiermit festgestellt.

Die Verbandssatzung wird in den Amtsblättern der Verbandsglieder oder in deren Verkündungsorganen veröffentlicht.

Wiesbaden, 28. 6. 1963

**Der Regierungspräsident**  
I 2 — 1 — 3 u 24 — Nr. 1083/63  
StAnz. 30/1963 S. 852

**Satzung des Zweckverbandes „Naturpark Hessischer Spessart“**

Auf Grund des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) schließen sich die Landkreise Schlüchtern und Gelnhausen zu einem Zweckverband „Naturpark Hessischer Spessart“ zusammen und vereinbaren die folgende Verbandssatzung:

**§ 1 Name**

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Naturpark Hessischer Spessart“.

(2) Sitz des Verbandes ist Gelnhausen.

**§ 2 Mitglieder**

(1) Mitglieder des Verbandes sind die Landkreise Schlüchtern und Gelnhausen.

(2) Der Verband kann durch den Beitritt anderer Landkreise, kreisfreier Städte und Gemeinden erweitert werden.

(3) Fördernde Mitglieder können dem Verband beitreten.

**§ 3 Aufgaben**

(1) Aufgabe des Verbandes ist, im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen, insbesondere durch Maßnahmen auf dem Gebiete des Landschaftsschutzes im Rahmen der Verordnung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 22. Juli 1957 (StAnz. 1957 S. 785 f) den Naturpark Spessart mit dem Ziele zu fördern, in diesem als Erholungsgebiet besonders geeigneten Raum die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen, die Landschaft zu erhalten, zu pflegen und zu gestalten und dadurch den Menschen eine naturnahe Erholung zu ermöglichen.

(2) Der Erfüllung dieser Aufgabe dient insbesondere die Lenkung des Erholungsverkehrs durch Schaffung und Unterhaltung von Wanderwegen und Parkplätzen sowie die Förderung aller dem Wandern und der naturnahen Erholung dienenden Maßnahmen und Einrichtung innerhalb des Naturparks.

(3) Die Ausführung der vom Verband geplanten Projekte kann an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Vereinigungen delegiert werden.

(4) Die Grenzen des Naturparks ergeben sich aus der Landschaftsschutzkarte, die der Verordnung vom 22. 7. 1957 (StAnz. 1957 S. 785 f) als Anlage beigelegt ist. Andere Gebiete können einbezogen werden, wenn dies dem Zweck, dem dieser Verband dient, förderlich ist.

(5) Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke, sondern erfüllt seine Aufgaben nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit.

(6) Die Bauleitplanung der Gemeinden und des betroffenen Gebietes soll sich möglichst den unter Abs. 1 und 2 aufgeführten Zielen anpassen. Im übrigen bleiben die Rechte der Gemeinden von dieser Satzung unberührt.

**§ 4 Organe**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Vorsitzende und der Beirat.

**§ 5 Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich wie folgt zusammen: Auf jeden der Landkreise entfallen neben dem Landrat oder Ersten Kreisbeigeordneten vier weitere Vertreter, die entweder dem Kreisausschuß oder dem Kreistag angehören müssen. Sie werden vom Kreisausschuß für den Zeitraum der Wahlperiode des Kreistages berufen. Die nach § 2 Abs. 2 aufgenommenen Mitglieder entsenden je einen Vertreter in die Verbandsversammlung, der sinngemäß vom Kreisausschuß oder Gemeindevorstand zu berufen ist. Für den Fall einer Verhinderung der ordentlichen Vertreter ist eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern zu bestimmen.

men. Die Berufung der kommunalen Vertreter in der Verbandsversammlung hat jeweils innerhalb von drei Monaten nach der Neuwahl der Vertretungskörperschaften zu erfolgen. Ihre Berufung gilt jeweils bis zum ersten Zusammentritt nach der Wahl des Vertretungsorgans. Scheidet ein Verbandsvertreter aus der Vertretungskörperschaft, die ihn gewählt hat oder der er angehört, vorzeitig aus, so erlischt seine Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung. Sein Nachfolger ist innerhalb von drei Monaten neu zu bestimmen bzw. durch die zuständige Vertretungskörperschaft zu berufen.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere über:

1. Satzungsänderungen,
2. Aufnahme neuer Mitglieder,
3. Wahl des Vorsitzenden und seines Vertreters,
4. Feststellung des Haushaltsplanes,
5. Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorsitzenden,
6. Aufnahme von Anleihen und Übernahme von Bürgschaften,
7. Auflösung des Verbandes.

(3) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende des Verbandes bzw. sein Stellvertreter.

(4) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal von dem Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung muß ferner erfolgen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der von den Mitgliedern berufenen Vertreter, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(6) Für die Abstimmung in der Verbandsversammlung stehen 100 Stimmen zur Verfügung. Jedes Mitglied kann seine Stimme nur einheitlich abgeben. Auf die Landkreise Schlüchtern und Gelnhausen entfallen je 50 Stimmen. Bei Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 2 Abs. 2 geben beide Kreise je zwei Stimmen an das neue Mitglied ab. Die nach § 2 Abs. 3 aufgenommenen fördernden Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Stimmenzahl neuer Mitglieder ist jedoch auf insgesamt 32 beschränkt. Gegebenenfalls teilen sich die neuen Mitglieder in diese Stimmen gleichmäßig.

(7) Beschlüsse, die die in Abs. 2 Ziff. 1, 2, 6 und 7 genannten Angelegenheiten betreffen, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Gesamtstimmzahl.

(8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Dem Vorsitzenden des Beirats ist eine Niederschrift zu übersenden.

(9) Der Vorsitzende des Beirates kann an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

(10) Die Tätigkeit in der Verbandsversammlung ist ehrenamtlich.

#### § 6 Vorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren von der Verbandsversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Abwahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Gesamtstimmzahl. Sie scheiden aus, falls sie aus wichtigem Grunde zur Ausübung ihres Amtes nicht in der Lage sind.

(2) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Verbandes nach Weisung der Verbandsversammlung und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Bei der Ausführung der Geschäfte (einschließlich der Kassentätigkeit) bedient sich der Vorsitzende der Mithilfe der Verwaltung und Einrichtungen der ständigen Geschäftsstelle beim Landkreis Gelnhausen. Zum Kassenverwalter wird der Leiter der Kreiskommunalkasse Gelnhausen bestellt. Für das Gebiet des Landkreises Schlüchtern kann zur Durchführung der Verbandsaufgaben in diesem Gebiet eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die jedoch ständig Führung mit der Hauptgeschäftsstelle halten soll.

#### § 7 Beirat

- (1) Dem Vorsitzenden steht ein Beirat zur Seite.
- (2) Der Beirat besteht aus Persönlichkeiten und Vertretern von Behörden, Dienststellen und Vereinigungen, die an

der Entwicklung und Förderung des Naturparks ein besonderes Interesse haben. Seine Mitglieder werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von drei Jahren berufen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden und Stellvertreter.

(3) Der Beirat berät den Vorsitzenden bei der Aufstellung des jährlichen Entwicklungs- und Förderungsprogramms.

(4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft den Beirat zu seiner 1. Sitzung ein. In dieser Sitzung wird der Vorsitzende des Beirates und sein Stellvertreter gewählt. Im übrigen wird der Beirat von seinem Vorsitzenden einberufen. Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr.

(5) Der Beirat beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über seine Verhandlungen und Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von seinem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Beirates zu unterzeichnen ist. Dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu übersenden.

(6) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und deren Mitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Sie haben dabei kein Stimmrecht, jedoch ist dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung auf seinen Antrag hin jederzeit das Wort zu erteilen.

#### § 8 Haushaltsführung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorsitzende hat vor Beginn des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen, in dem alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes zu veranschlagen sind und ihn der Verbandsversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Nach Abschluß des Geschäftsjahres hat der Vorsitzende der Verbandsversammlung eine Jahresrechnung zu seiner Entlastung vorzulegen.

(3) Dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Beirates werden seitens des Zweckverbandes keinerlei Auslagen erstattet. Tagegelder werden nicht gewährt.

(4) Etwaige Fehlbeträge bei einzelnen Maßnahmen des Verbandes trägt der Kreis, in dessen Kreisgebiet sich die Anlage befindet.

(5) Die Verwaltungskosten und sonstige sächliche Ausgaben werden durch Umlagen nach dem jeweiligen Stimmenverhältnis erhoben.

(6) Für die Wirtschaftsführung des Verbandes gelten im übrigen die Vorschriften des 6. Teils der Hessischen Gemeindeordnung sinngemäß.

#### § 9 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist möglich.

#### § 10 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern sowie zwischen den Mitgliedern untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet der Regierungspräsident in Wiesbaden als Schiedsstelle unter Ausschluß des Rechtsweges.

#### § 11 Auflösung

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällt das Eigentum an dem Verbandsvermögen jeweils in das Eigentum des Kreises, in dessen Kreisgebiet sich die betreffende Anlage befindet mit der Maßgabe, daß es nur für gemeinnützige Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Spessart verwendet werden darf.

(2) Barvermögen wird nach Maßgabe der letzten Umlagequote auf die Verbandsmitglieder verteilt.

(3) Ein sonstiger Wertausgleich findet zwischen den Verbandsmitgliedern nicht statt.

#### § 12 Bekanntmachung

Die Bekanntmachung des Verbandes wird in den Amtsblättern der Mitgliederkreise bzw. in deren amtlichen Verkündigungsorganen veröffentlicht.

#### § 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

772

**Verordnung  
zum Schutze der Jugend und des öffentlichen  
Anstandes in der Landeshauptstadt Wiesbaden  
vom 11. Juli 1963**

Auf Grund des Art. 2 des Fünften Strafrechtsänderungsgesetzes vom 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 477) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß der Rechtsverordnungen auf Grund des Fünften Strafrechtsänderungsgesetzes vom 14. 10. 1960 (GVBl. S. 211) wird verordnet:

§ 1

Zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes wird verboten, in der Landeshauptstadt Wiesbaden auf Straßen und Plätzen sowie in den öffentlichen Anlagen innerhalb des durch folgende Straßen und Wege umgrenzten Bezirks (Sperrbezirk) der Gewerbsunzucht nachzugehen:

Schwalbacher Straße (Ecke Emser Straße) — Rheinstraße — Adolfstraße — Adolfsallee — Kaiser-Friedrich-Ring — Gutenbergplatz — Mosbacher Straße — Möhringstraße — Ratioborstraße (über Bahnstrecke) — Gartenfeldstraße / Am Schlachthof — Mainzer Straße bis 20 m südlich der 2. Eisenbahnbrücke Bahnlinie Biebrich—Erbenheim — 20 m südlich entlang des Feldweges Flurstück 596/217 (Einfahrtsweg zum Autohof) — bis an die Bahnlinie Biebrich Erbenheim — Feldweg entlang dieser Bahnlinie in östlicher Richtung bis an

den Überweg im Distrikt Kalkofen (Gemarkung Erbenheim Flur 58 Flurstück 42/6729) Feldweg Flurstück 42/6729 durch den Distrikt Kalkofen bis an die Flurgrenze der Flur 57 — Feldweg in westlicher Richtung bis Flurstück 6613 zum Feldweg Flurstück 6614 und weiteren Verlängerung dieses Weges bis zur Berliner Straße — entlang dieser Straße in nord-westlicher Richtung bis zum Feldweg südöstlich des Amerikanischen Kaufhauses Flurstück 192/39 — 191 37 — Washingtonstraße — New Yorkstraße — Moltkering — Bierstädter Straße — Panoramaweg — Fichtestraße — Sonnenberger Straße — Richard-Wagner-Straße — Schöne Aussicht — Cansteinstraße — Taunusstraße — Saalgasse — Coulinstraße — Michelsberg — Schwalbacher Straße (Ecke Emser Straße).

Die genannten Straßen sind Teil des Sperrbezirks soweit sie ihn begrenzen.

§ 2

Die Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes in der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 18. 1. 1961 (StAnz. 1961 S. 148) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am vierzehnten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 11. 7. 1963

**Der Regierungspräsident**  
gez. Wittrock  
StAnz. 30/1963 S. 854

**Buchbesprechungen**

**Abgabenordnung**, von Rechtsanwalt und Notar, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dr. Rolf Kühn, 7. Auflage 1963, 884 S., DM 59,—, Fachverlag für Wirtschafts- und Steuerrecht Schäffer & Co. GmbH, Stuttgart.

Die soeben erschienene 7. Auflage des bekannten AO-Kommentars bringt in einem Band und aus einer Hand eine völlige Neubearbeitung des gesamten Erläuterungswerkes. Die zu dem allgemeinen Steuerrecht und Steuerstrafrecht gehörigen Gesetze und Verordnungen — nämlich die Reichsabgabenordnung, das Steueranpassungsgesetz und das Finanzverwaltungsgesetz — sind in ihrem systematischen Zusammenhang nach neuestem Stand dargestellt. Die seit Erscheinen der 6. Auflage im Dezember 1960 eingetretenen Änderungen durch das Steueränderungsgesetz 1961, das Steuerberatungsgesetz und das sog. Zollrechtsanpassungsgesetz sind berücksichtigt worden.

Es kam dem Verfasser dabei wesentlich darauf an, die verstärkte Hinwendung des Steuerrechts zu rechtsstaatlichen Grundsätzen und zu den verfassungsmäßigen Grundrechten herauszuarbeiten. Es sei an die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Rückwirkung von Steuergesetzen, zu den Ehegattenarbeitsverträgen, zu den gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen mit den Ausführungen über den Eingriffscharakter des Steuerrechts und die Grenzen der Rechtsfortbildung durch Richterrecht erinnert. Dem Institut der Verfassungsbeschwerde in Steuersachen hat der Verfasser ein besonderes Kapitel gewidmet.

Da der den gesetzgebenden Körperschaften schon seit 1955 vorliegende Entwurf einer bundeseinheitlichen Finanzgerichtsordnung noch immer einige Zeit braucht, um Gesetz zu werden, so wurde das Rechtsmittelrecht nach seiner Fortbildung durch das Steueränderungsgesetz 1961 in seinem neuesten Stand zusammenfassend überarbeitet. Ebenso erfahren die tragenden Rechtsvorschriften in den §§ 1 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes über Auslegung und Beurteilung von steuerlichen Gesetzen und Tatbeständen, über die Handhabung des Ermessens, über das Schuldverhältnis und über die Steuerumgehung eine grundlegende Neubearbeitung.

Von den gesetzlichen Neuregelungen, die in das neu erläuterte Werk eingearbeitet wurden, seien erwähnt: die gesetzliche Verankerung des erweiterten Rechtsschutzes gegen Verwaltungsentscheidungen (sog. gerichtliches Beschwerdeverfahren), die Neuordnung der Steuerzinsen und Säumniszuschläge, die Neuregelung von Einziehung und Wertersatz im Steuerstrafrecht mit der Entschädigung unbeteiligter Dritter, die Änderungen der Vorschriften über die Steueraussschüsse, die Änderung der Vorschriften über die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen und über die Rechtsstellung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die beabsichtigte Anpassung der Vorschriften der AO, des Gesetzes über die Finanzverwaltung und des Steueranpassungsgesetzes gemäß Bundestags-Drucksache IV 352 vom 11. April 1962 (am 23. April 1963 mit unbedeutenden Änderungen Gesetz geworden, BGBl. 1963 I S. 197).

Die maßgebliche Judikatur ist sehr reichlich zitiert und nach Ausscheidung überholter Entscheidungen auf den neuesten Stand fortgeführt worden. Die Verwaltungsregelungen sind weitgehend berücksichtigt. Die Formulierungen des Verfassers vermeiden Weit-schweifigkeiten und sind übersichtlich und klar. Das Eindringen in die gesuchten Probleme wird durch eine systematische Gliederung und durch die Register, insbesondere durch ein umfangreiches mit viel Mühe und Sorgfalt aufgestelltes alphabetisches Sachverzeichnis, leicht gemacht. Zur Herstellung der Rechtseinheit im Be-

reich des allgemeinen Abgabenrechts für öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Landesgesetzgebung unterliegen und von Landesfinanzbehörden verwaltet werden, sind bekanntlich entsprechende Anwendungsgesetze der Länder ergangen, in Hessen das AO-Anwendungsgesetz i. d. F. vom 29. Dezember 1961 (GVBl. 1962 S. 1). Der Wirkungsbereich der Abgabenordnung und der übrigen Bundesgesetze des allgemeinen Steuerrechts ist daher recht weitgehend.

Die Anschaffung des handlichen Bandes dürfte sich daher für Behörden und Praktiker sehr empfehlen. Ministerialrat Eler

**Meine Rente**. Die Ansprüche aus der Sozial- und Privatversicherung an praktischen Beispielen. Dargestellt von Klaus L u s e r k e. 160 S., Preis: 2,90 DM. Olzog Verlag München.

Die im Olzog Verlag München erschienene Broschüre „Meine Rente“ behandelt die wesentlichen Fragen des Rentenrechts in übersichtlicher und verständlicher Form und gibt Erläuterungen hierzu an Hand von Beispielen. In ihr wird der Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Recht dargelegt; ferner gibt sie dem Laien Aufschluß über die verschiedenen Rentenarten und wann sie beantragt werden können. Kernstück des Ratgebers ist, wie eine Rente überhaupt berechnet wird. Auch für diejenigen, die sich freiwillig weiterversichern wollen, enthält die Broschüre wertvolle Hinweise.

„Meine Rente“ dürfte manchem Berechtigten den Weg zu einer Leistung weisen, an die er vielleicht selbst nicht dachte. Die Broschüre, die im Taschenformat erscheint, ist nicht zuletzt wegen des erschwinglichen Verkaufspreises ein wirksames Hilfsmittel zur allgemeinen Aufklärung über Fragen des geltenden Rentenrechts. Es kann daher allen Rentnern und solchen, die es werden wollen oder sogar werden müssen, nur empfohlen werden.

Reg.-Amtmann Post

**Kühne-Wolff: Die Gesetzgebung über den Lastenausgleich** — Ausgabe B — Ausgleichsleistungen, 38. Ergänzungslieferung. Inhalt: 153 Blatt, Berichtigungen und Ergänzungen. W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart.

Mit der umfangreichen 38. Ergänzungslieferung wird das für die Auslegung der gesamten Lastenausgleichsgesetzgebung unentbehrlich gewordene bekannte kommentierte Kompendium nunmehr auf den Stand vom Mai 1963 gebracht. Zu beachten bleibt, daß die Neufassung der DB-Ausbildungshilfe vom 20. 3. 1963, die Weisung Wohnraumhilfe 1963 sowie die 11. ÄndDV zur 3. BAA-FeststellungsDV für die nächste Ergänzungslieferung vorbehalten geblieben ist.

Die vorliegende Ergänzungslieferung hat zum Inhalt:

1. Ergänzung zum Lastenausgleichsgesetz
    - a) Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (16. ÄndG LAG) vom 23. Mai 1963 (BGBl. I S. 360),
    - b) 2. Änderungsverordnung zur 1. BAA-Leistung-DV vom 15. 12. 1962 (B'Anz. Nr. 240 vom 20. 12. 1962),
    - c) Neufassung der HE-Weisung vom 1. 2. 1963 (B'Anz. Nr. 35 vom 20. 2. 1963).
  2. Ergänzung zur Änderung der 5. ASPG-DV vom 21. 2. 1963 (BGBl. I S. 136).
- Es darf zur Würdigung der Lieferung, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die bisherigen Besprechungen, die einer Änderung und besonderen Ergänzung nicht bedürfen, weil der Erfolg für sie spricht, Bezug genommen werden.

Verwaltungsgerichtsrat Rein

**Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH, Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11A, zu Originalpreisen bezogen werden.**



# Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER  
FÜR DAS LAND HESSEN“

1963

Montag, den 29. Juli 1963

Nr. 30

## Veröffentlichungen

2084

### Bekanntmachung

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, Seite 821) und des § 8 Abs. 1 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, Seite 1275) wird die Eintragung des unter Nummer 18 des Naturdenkmalsbuches des Landkreises Hanau geführten Naturdenkmals

„7 Friedhofslinden in Marköbel“

(veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung zu Kassel, Ausgabe B, Nr. 51 vom 19. 12. 1936)

mit dem heutigen Tage gelöscht.

45 Hanau, 18. 7. 1963

Der Kreisauschuß  
des Landkreises Hanau  
als Untere Naturschutzbehörde  
III/140 — 0201

## Gerichtsangelegenheiten

### 2085 Aufgebote

F 1/63 — **Aufgebot:** Die Witwe Agnes Appel geb. Kunkel, Wirtheim, Haus Nr. 152, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Wirtheim Band IX, Art. 361 auf den Namen des Landwirts Karl Stock zur Hälfte eingetragenen Grundstücks,

Flur 3, Flurstück 27, Hofraum, im Dorf, 0,60 Ar, beantragt.

Der eingetragene Eigentümer ist am 22. 11. 1893 verstorben. Die unbekannteten Erben werden aufgefordert, Rechte an dem Grundstück bis spätestens in dem auf den 18. 9. 1963 um 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 3 anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

6482 Bad Orb, 12. 7. 1963 **Amtsgericht**

2086

F 15/63: Durch **Ausschlußurteil** vom 18. Juli 1963 ist die Kasseler Beamtenbank eGmbH als Gläubigerin der im Grundbuch von Borken (Bezirk Kassel) Blatt 626 in Abt. III unter Nr. 7 eingetragenen Briefgrundschulden von 3500,— DM nebst 12% jährlichen Zinsen ab 18. März 1929 mit ihren Rechten ausgeschlossen worden.

3587 Borken (Bezirk Kassel), 18. 7. 1963

**Amtsgericht**

2087

2 F 1/62 — Im Namen des Volkes — **Ausschlußurteil!** Der Grundschuldbrief über die für die Hochheimer Vereins-BANK eGmbH in Hochheim/Main im Grundbuch von Hochheim Band 18, Blatt 689, in Abteilung III, unter laufender Nummer 18, eingetragene Grundschuld von 600,— GM nebst 1% Zinsen monatlich wird für kraftlos erklärt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller.

6203 Hochheim (Main), 8. 7. 1963

**Amtsgericht**

2088

F 2/63 — **Aufgebot:** Der Gast- und Landwirt Karl Fink aus Sippershausen, Krs. Fritzlar-Homberg, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Gläubigerin der auf seinem Grundstück, Band 4, Blatt 42, in Abt. III, für die Firma M. Abt & Sohn, früher Melsungen, eingetragenen Sicherungshypothek von 1016,40 RM, gem. § 1170 BGB beantragt.

Die Gläubigerin wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 12. November 1963, um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

3588 Homberg, (Bez. Kassel), 10. 7. 1963

**Amtsgericht**

2089

F 12/63 — **Aufgebot:** Die Ehefrau Maria Klemzak, geb. Burkardt, Dortmund-Hombruch, Behringstraße 45 — vertreten durch Rechtsanwalt Karl Heinemann in Hünfeld — hat das Aufgebot des abhandlungen gekommenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Burghaun, Band 13, Blatt 496, in Abteilung III, Nr. 3, für die Städtische Sparkasse in Hünfeld eingetragene, mit bis zu 13 vom Hundert verzinsliche Darlehenshypothek von 600,— Goldmark beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 30. Oktober 1963, um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

6418 Hünfeld, 5. 7. 1963 **Amtsgericht**

### 2090 Güterrechtsregister

GR 80: Eheleute Landwirt August Heinrich Lischeid-Bracht und Helma Anna Berta Lischeid-Bracht, geb. Bracht, beide aus Neuenhain, Haus-Nr. 8.

Durch Vertrag vom 6. Juni 1963 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

3587 Borken (Bezirk Kassel), 17. 7. 1963

**Amtsgericht**

2091

GR 680 — 5. 7. 1963: Franz Josef Krack, Geschäftsinhaber, und Anna Marie, geb. Jung, Bad Nauheim.

Durch notariellen Vertrag vom 16. 5. 1963 ist mit Wirkung vom gleichen Tage an Gütergemeinschaft vereinbart worden.

635 Bad Nauheim, 5. 7. 1963

**Amtsgericht**

2092

6 GR 471 — 11. 7. 1963: Ingenieur Claus Riesenberg und Ehefrau Monika geb. Gieseke, Eschwege, Freiherr-vom-Steinstraße 1.

Durch notariellen Ehevertrag vom 15. Mai 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

344 Eschwege, 18. 7. 1963 **Amtsgericht**

2093

5 GR 179/63 — 16. 7. 1963: Johann Kreuzer, Waldarbeiter in Giesel und Maria Josefine geb. Balzer.

Durch notariellen Vertrag vom 3. Mai 1963 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut verwaltet der Ehemann.

64 Fulda, 16. 7. 1963

**Amtsgericht, Abt. 5**

2094

GR 371 A: Albert Jakob Winter, Kaufmann, Nauheim, Graslitzer Str. 8, dessen Ehefrau Ilse, geb. Köstler, wohnhaft ebenda.

Durch Vertrag vom 25. 4. 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

608 Groß-Gerau, 9. 7. 1963 **Amtsgericht**

GR 370 A: Köstler, Wilhelm, Kaufmann, Nauheim, Graslitzer Straße 6, und dessen Ehefrau Anna, geb. Schmidt.

Durch Vertrag vom 25. April 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

608 Groß-Gerau, 9. 7. 1963 **Amtsgericht**

2095

GR 50: Horst Müller, Lehrer und Christine Müller geb. Wiener, Hertingshausen.

Durch Vertrag vom 7. Mai 1963 haben die Ehegatten den gesetzlichen Güterstand und damit die Zugewinnngemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung vereinbart.

3573 Gemünden (Wohra), 11. 7. 1963  
**Amtsgericht Kirchhain**  
Zweigstelle Gemünden (Wohra)

2096

GR 51: Schreiner Ludwig Friedrich und Wilhelmine Friedrich geb. Hilscher in Wohra, Kreuzackerweg 7.

Durch Vertrag vom 23. April 1963 ist der Güterstand der Gütergemeinschaft, die mit dem Tode eines Ehepartners beendet ist, vereinbart worden. Das Gesamtgut soll von beiden Ehegatten gemeinschaftlich verwaltet werden.

3573 Gemünden (Wohra), 15. 7. 1963

**Amtsgericht Kirchhain**  
Zweigstelle Gemünden (Wohra)

2097

GR 1058 — 9. 4. 63: Kerkhoff, Heinrich, Ingenieur, Kassel, und Ursula geborene Michl.

Gütertrennung durch Vertrag vom 19. 11. 1961.

GR 1058 — 9. 4. 63: Schreiber, Claus, Heizungstechniker, Kassel, und Gisela geborene Bembe.

Gütertrennung durch Vertrag vom 5. 3. 1963.

GR 1059 — 16. 4. 63: Engel, Heinz, Handelsvertreter, Kassel, und Renate geborene Riemenschneider.

Gütertrennung durch Vertrag vom 30. 7. 1962.

GR 1059 A — 16. 4. 63: Eitz, Helmut, Kaufmann, Niedervellmar, und Ingrid geborene Wente.

Gütertrennung durch Vertrag vom 14. 11. 1962.

GR 1060 — 21. 5. 63: Rasche, Herbert, kaufm. Angestellter in Kassel, und Rosemarie geborene Mahler.

Gütertrennung durch Vertrag vom 24. 11. 1962.

GR 1060 A — 21. 5. 63: Schwarz, August, Montageinspektor, Kassel, und Ursula geborene Wenzel.

Gütertrennung durch Vertrag vom 27. 2. 1961.

GR 1061 — 21. 5. 63: Meister, Wilhelm, Malermeister, Kassel, und Doris geborene Heidenbluth.

Gütertrennung durch Vertrag vom 22. 11. und 5. 12. 1962.

GR 1061 A — 21. 5. 63: Michel, Wilhelm, Kaufmann, Kassel, und Ingeborg geborene Herrberg.

Gütertrennung durch Vertrag vom 4. 9. 1962.

GR 1062 — 21. 5. 63: Hanstein, Rolf, Maurer, Kassel, und Helga geborene Thielemann.

Gütertrennung durch Vertrag vom 10. 1. 1963.

GR 1062 A — 21. 5. 63: Redler, Erich, Kaufmann, Kassel, und Margarethe geborene Hildebrandt.

Gütertrennung durch Vertrag vom 27. 3. 1963.

GR 1063 — 21. 5. 63: Breidenstein, Werner, Kaufmann, Kassel, und Erika geborene Müller.

Gütertrennung durch Vertrag vom 19. 2. 1963.

GR 1063 A — 21. 5. 63: Staude, Horst-Günther, Kaufmann, Kassel, und Karin geborene Siebert.

Gütertrennung durch Vertrag vom 16. 3. 1963.

GR 1064 — 21. 5. 63: Bauer, Karl, Handelsvertreter, Kassel, und Waltraud geborene Zahn.

Gütertrennung durch Vertrag vom 24. 10. 1962.

GR 1064 A — 21. 5. 63: Schindewolf, Adam, Kaufmann, Kassel, und Irmgard geborene Henke.

Gütertrennung durch Vertrag vom 14. 3. 1963.

GR 1065 — 29. 5. 63: Tillmann, Georg, Schreinermeister, Kassel, und Margarete geborene Becker.

Gütertrennung durch Vertrag vom 4. 3. 1963.

GR 1065 A — 6. 6. 63: Heesch, Heinrich Rudolf, Kraftfahrer, Kassel, und Ruth geborene Reinhold.

Gütertrennung durch Vertrag vom 17. 4. 1963.

GR 1066 — 20. 6. 63: Griesel, Günther, Studienreferendar, Kassel, und Lore geborene Lorenz.

Gütertrennung durch Vertrag vom 17. 5. 1963.

GR 1066 A — 24. 6. 63: Hildebrandt, Helmut, Fahrerschullehrer, Kassel, und Veronika geborene Baumgarten.

Gütertrennung durch Vertrag vom 28. 3. 1963.

GR 1067 — 26. 6. 63: Sontag, Walter, Bauunternehmer, Kassel, und Christa geborene Holl.

Gütertrennung durch Vertrag vom 25. 4. 1961.

GR 1067 A — 3. 7. 63: Herbst, Albert, Kaufmann, Sandershausen, und Irmgard geborene Schmidt.

Gütertrennung durch Vertrag vom 28. 5. 1963.

35 Kassel, 16. 7. 1963

Amtsgericht

## 2098

8 GR 399 — 28. Juni 1963: Eheleute kaufm. Angest. Johannes Becker und Erika, geb. Weiler, beide in Kelkheim/Ts.

In notarieller Urkunde vom 30. März 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 28. 6. 1963

Amtsgericht

## 2099

GR 184 A: Walter Reddig, Kraftfahrer, und dessen Ehefrau Gertrud, geb. Kammer, in Obbornhofen, Kreis Gießen, Ober-gasse 15.

Durch Vertrag vom 20. 6. 1963 wurde Gütertrennung vereinbart.

6478 Nidda, 5. 7. 1963

Amtsgericht

## 2100

### Neueintragungen

GR 3434 — 7. 6. 1963: Eheleute John Silvio Karsko, Kaufmann, und Hildegard Karsko geb. von Soosten, Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 3. 5. 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3435 — 7. 6. 1963: Eheleute Heinz Wild und Marianne geb. Mükusch, Offenbach (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 11. 5. 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3436 — 7. 6. 1963: Eheleute Buchhalter Hans Rose und Käthe geb. Fröhlich, Neu-Isenburg-Gravenbruch.

Durch notariellen Vertrag vom 7. 5. 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3437 — 7. 6. 1963: Eheleute Schweißer Ernst Wohlgemuth und Katharina geb. Petri, Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 3. 5. 1963 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird gemeinschaftlich verwaltet.

GR 3438 — 7. 6. 1963: Eheleute Serafim Stojanov und Katerina geb. Ivanova, Offenbach (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 29. 5. 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3439 — 27. 6. 1963: Eheleute Kaufmann Ferdinand Riede und Waltraud geb. Mathemeier, Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 4. 6. 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3440 — 27. 6. 1963: Eheleute Bierverleger Franz Ludwig und Maria geb. Kraus, Obertshausen.

Durch notariellen Vertrag vom 5. 6. 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3441 — 2. 7. 1963: Eheleute Josef Franz Holzamer, Feintäschner, und Helene Luise geb. Eiermann, Heusenstamm.

Durch notariellen Vertrag vom 18. 5. 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

605 Offenbach (Main), 17. 7. 1963

Amtsgericht, Abt. 5

## 2101

### Neueintragung

Rü GR 121 — 4. Juli 1963: Eheleute Friedrich Wilhelm Michels, Spengler und Installateur und Irmgard, geb. Peine, Rüsselsheim, Ginsheimer Straße 30.

Durch Vertrag vom 7. 6. 1963 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

609 Rüsselsheim, 15. 7. 1963

Amtsgericht Groß-Gerau  
Zweigstelle Rüsselsheim

## 2102

### Neueintragung

GR 91 A — 9. 7. 1963: Schreiner und Gastwirt Peter Johannes Hassenpflug und Hannelore geborene Elstner in Rotenburg (Fulda).

Durch Vertrag vom 4. Juni 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

6442 Rotenburg (Fulda), 9. 7. 1963

Amtsgericht

## 2103

### Neueintragung

GR 107 — 11. 7. 1963: Eheleute Studien-assessor Reinhard Grauel in Bad Soden, Am Keilchen 6 und Realschullehrerin Ingeborg geb. Bodnariuk in Hannover, Schulenburger Mühle 1.

Durch notariellen Vertrag vom 21. 12. 1962 — UR 345/62 — ist Gütertrennung vereinbart.

6483 Salmünster, 11. 7. 1963

Amtsgericht

## 2104

### Neueintragung

GR 140 — 21. 7. 1963: Nölke, Karl, Stellmachermeister, Dens Nr. 52, Kreis Rotenburg (F.) und Johanna, geb. Wick.

Durch Vertrag vom 15. Mai 1963 — UR 381/63 Notar Dr. Wehrenberg in Sontra — ist Gütertrennung vereinbart.

6443 Sontra, 21. 7. 1963

Amtsgericht

## 2105

GR 2506 A — 4. 7. 1963: Eheleute Alfred Siegl, Malergeselle, und Frau Brigitte Margarete, geb. Klee, in Wiesbaden.

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.



GR 2507 A — 4. 7. 1963: Eheleute Adolf Karl-Heinz Müller, Kaufmann und Weinhändler, und Gisela Emmi Elisabetha, geb. Burkhardt, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 9. Juli 1951 ist Gütertrennung vereinbart. Auf Grund der Eintragung im Güterrechtsregister Band II Nr. 78 des Amtsgerichts Wöllstein eingetragen.

GR 2508 A — 17. 7. 1963: Eheleute Klaus Hofmann, Kaufmann, und Doris, geb. Behr, in Wiesbaden-Biebrich.

Durch Ehevertrag vom 7. März 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

62 Wiesbaden, 17. 7. 1963 **Amtsgericht**

**2106 Vereinsregister  
Neueintragung**

VR 155 — 10. 7. 1963: Schützenverein „Waidmannsheil“, Bickenbach

614 Bensheim, 10. 7. 1963 **Amtsgericht**

**2107 Neueintragung**

VR 117: Turnverein Rothenbergen in Rothenbergen, Kreis Gelnhausen.

646 Gelnhausen, 2. 7. 1963 **Amtsgericht**

**2108**

VR 74: Stiftung St. Thomas e. V. mit dem Sitz in Frickhofen, Kreis Limburg (Lahn).

6253 Hadamar, 2. 7. 1963 **Amtsgericht**

**2109 Neueintragung**

1 VR 100 — 16. Juli 1963: Christlicher Verein Herborm e. V. in Herborm (Dillkreises).

Die Satzung ist am 10. Mai 1963 errichtet.

6348 Herborm (Dillkreises), 15. 7. 1963 **Amtsgericht**

**2110 Neueintragung**

VR 70: Gesangverein 1853 e. V. Wallau. Sitz: Wallau (Main-Taunus-Kreis).

6203 Hochheim (Main), 21. 3. 1963 **Amtsgericht**

**2111**

VR 519 — 8. 7. 1963: Freunde der Leichtathletik, Sitz: Kassel.

35 Kassel, 17. 7. 1963 **Amtsgericht**

**2112 Neueintragung**

VR 480 — 30. 6. 1963: Foresta-Club, Neu-Isenburg (Wohnstadt Gravenbruch). Die Satzung ist am 10. 2. 1963 errichtet.

605 Offenbach (Main), 17. 7. 1963 **Amtsgericht, Abt. 5**

**2113 Neueintragung**

VR 57: Unterstützungskasse Wilhelm Schütz KG e. V., Sitz Gaudernbach.

6251 Runkel (Lahn), 12. 7. 1963 **Amtsgericht**

**2114 Neueintragungen**

VR 950 — 3. 7. 63: Fachverband Tiefdruck, Wiesbaden.

VR 951 — 10. 7. 63: Vereinigung Wiesbadener Sportjournalisten, Wiesbaden.

VR 952 — 10. 7. 63: Volkshochschule Schierstein, Wiesbaden-Schierstein.

VR 953 — 16. 7. 63: Flugmodell-Club „Wolkenschnüffler“, Wiesbaden.

62 Wiesbaden, 17. 7. 1963 **Amtsgericht**

**2115 Liquidation  
Sprengstoff- und Kunststoff-Vertrieb  
Hessen GmbH, Marburg (Lahn), Ockers-  
häuser Allee 38.**

Durch Beschluß der Gesellschafter-Versammlung vom 21. 6. 1963 ist das Stammkapital der Gesellschaft von 100 000,— DM um 24 000,— DM auf 76 000,— DM herabgesetzt worden.

Ein eigener Stammanteil der Gesellschaft von 24 000,— DM wurde eingezogen.

Gläubiger, die der Einziehung des Stammanteils widersprechen, fordern wir hiermit auf, sich bei uns zu melden.

355 Marburg (Lahn), 18. 7. 1963

**Die Geschäftsführung**  
gez: Dr. Wolfgang Lampe,  
gez: Wilhelm Lentz

**2116 Vergleiche — Konkurse**

N 2/62: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Klaus Homburg in Büdingen, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma „Ludwig Heppner in Büdingen“, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

647 Büdingen, 11. 7. 1963 **Amtsgericht**

**2117 Bekanntmachung nach § 151  
Konkursordnung**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Archiv für Wirtschaftskunde GmbH in Darmstadt soll die Schlußverteilung vorgenommen werden.

Der verfügbare Massebestand beträgt DM 22 136,57. Der nach Abzug etwa noch zu berechnender Auslagen und Kosten des Gerichts sowie der Auslagen und Vergütungen des Konkursverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses sich ergebende Betrag wird an die nicht-bevorrechtigten Gläubiger ausgeschüttet werden. Deren Forderungen betragen insgesamt DM 206 917,90. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Darmstadt niedergelegt.

Die bevorrechtigten Gläubiger sind bereits befriedigt.

61 Darmstadt, 15. 7. 1963

**Der Konkursverwalter**  
Dr. J. G. Seidel, Rechtsanwalt

**2118 Bekanntmachung  
über die Schlußverteilung**

81 N 118/63: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 8. 10. 1962 verstorbenen Hans-Joachim Wegener, zuletzt wohnhaft gewesen in Frankfurt (Main), Eppsteiner Straße 11, Az.: 81 N 118/63 AG Ffm. — soll die Schlußverteilung erfolgen.

Die mit Vorrecht festgestellten Forderungen betragen 44.40 DM, die nicht-bevorrechtigten 2334,26 DM. Der vorhandene Massebestand dürfte gerade ausreichen,

um die Kosten, höchstens noch die Vorrechtsforderungen zu decken.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main) — Abt. 81 niedergelegt.

6 Frankfurt (Main), 22. 7. 1963

**Der Konkursverwalter**  
Masche  
Rechtsanwalt

**2119**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl Friedrich Jähnel, Bad Bomburg v. d. H., soll eine weitere Nachtragsverteilung erfolgen. Verfügbar ist ein Betrag von 1500,— DM von dem noch die für die Nachtragsverteilung entstehenden Kosten abgehen.

An der Verteilung nehmen teil, nicht-bevorrechtigte Gläubiger in Beträge von 1 077 260,— DM.

Das Verzeichnis der an der Nachtragsverteilung teilnehmenden Gläubiger liegt zur Einsichtnahme der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. 81 offen.

6 Frankfurt (Main), 22. 7. 1963

**Der Konkursverwalter**  
Dr. J. Dillmann  
Rechtsanwalt

**2120 Beschluß**

81 N 58/59: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Allgemeinen Kredit-Beschaffungs-GmbH, Frankfurt (Main), Eschenheimer Anlage 26 wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 17. 7. 1963

**Amtsgericht, Abt. 81**

**2121 Beschluß**

81 N 118/63: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 8. 10. 1962 verstorbenen Hans-Joachim Wegener, zuletzt wohnhaft gewesen Frankfurt (Main), Eppsteiner Straße 11 wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Freitag, den 6. September 1963 um 11 Uhr vor dem Amtsgericht hier, Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 300,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 4,— DM festgesetzt.

6 Frankfurt (Main), 18. 7. 1963

**Amtsgericht, Abt. 81**

**2122**

81 N 48/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Erwin Eicker KG, Laboratoriums- und Krankenhauseinrichtungen, Frankfurt (Main), Seehofstraße 9 ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 16. August 1963 um 9.30 Uhr vor dem **Amtsgericht**

Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, 5. Stock, Zimmer 507 anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 17. 7. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

## 2123

81 N 185 63 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Kaufmanns Rolf Schröder, Frankfurt (Main), Nesenstraße 5, wird heute, am 15. Juli 1963, um 9 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Helmut Masche, Frankfurt a. M., Zeil 65—69, Tel. 2 58 24.

Konkursforderungen sind bis zum 15. August 1963 beim Gericht in doppelter Ausfertigung und Zinsen mit dem errechneten Betrag anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 6. September 1963, um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7—11, V. Stockwerk, Zimmer 507.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. August 1963 anzeigen.

Post- und Telegrafensperre wird angeordnet. Zur Hinterlegungsstelle wird die Frankfurter Sparkasse von 1822 bestimmt.

6 Frankfurt (Main), 15. 7. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

## 2124

81 N 182 63 — **Konkursverfahren:** Über den Nachlaß des am 10. 3. 1963 verstorbenen Herrn Jakob Happel, zuletzt wohnhaft in Frankfurt/Main, Voelckerstraße 9, wird heute, am 15. Juli 1963 um 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: RA Helmut Masche, Frankfurt/Main, Zeil 65 bis 69, Tel.: 2 58 24.

Konkursforderungen sind bis zum 20. 8. 1963 beim Gericht in doppelter Ausfertigung, Zinsen mit dem errechneten Betrag anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 6. September 1963 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt/Main, Gr. Friedberger Straße Nr. 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. August 1963 anzeigen. Zur

Hinterlegungsstelle wird die Frankfurter Sparkasse von 1822 bestimmt.

6 Frankfurt (Main), 15. 7. 1963

Amtsgericht — Abt. 81

## 2125

81 N 183 63 — **Nachlaßkonkursverfahren:** Über den Nachlaß des am 16. 4. 1963 verstorbenen Zahnarzts Dr. Friedrich Hartling, zuletzt wohnhaft in Frankfurt (Main), Hansaallee 118, wird heute, am 15. Juli 1963 um 10 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Helmut Masche, Frankfurt (Main), Zeil Nr. 65—69, Tel. 2 58 24.

Konkursforderungen sind bis zum 20. 8. 1963 beim Gericht in doppelter Ausfertigung, Zinsen mit dem errechneten Betrag anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 6. September 1963 um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Str. Nr. 7—11, V. Stockwerk, Zimmer 507.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. August 1963 anzeigen. Zur Hinterlegungsstelle wird die Frankfurter Sparkasse von 1822 bestimmt.

6 Frankfurt (Main), 15. 7. 1963

Amtsgericht — Abt. 81

## 2126

### Beschluß

81 N 146/63: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Schriftsetzemeisters Klaus Heinrich Grimm, Mauloff/Ts., Heideweg 5, alleiniger Inhaber der Firma Döbler-Druck, Frankfurt (Main)-Rödelheim, Eschborner Landstraße 7—9, wird der Eröffnungsbeschuß des Amtsgerichts Frankfurt/Main, vom 18. 6. 1963 aufgehoben. Beschluß des Landgerichts Frankfurt (Main), vom 28. Juni 1963 — 2/9 T 446/63. Der Beschluß ist sofort wirksam.

Für den Konkursverwalter wurden festgesetzt: die Vergütung auf 600 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen auf 100 DM.

6 Frankfurt (Main), 16. 7. 1963

Amtsgericht — Abt. 81

## 2127

4 N 1 57: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Installationsmeisters Karl Jung, Gießen, Aulweg 1, Alleininhaber der Firma Schulz & Jung in Gießen ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. Die Vergütung einschließlich der Auslagen der Ausschußmitglieder sind auf 110,— DM festgesetzt.

63 Gießen, 11. 7. 1963

Amtsgericht

## 2128

50 (17) N 13/55: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der offenen Handlungsgesellschaft in Firma Kasseler Fahr-

zeugbau Knöss & Co., Kassel-Bettenhausen, Lilienthalstraße 3, soll Schlußverteilung erfolgen. Die festgestellten bevorrechtigten Forderungen sind in voller Höhe befriedigt.

Einer noch verfügbaren Masse von 6661,41 DM stehen nicht bevorrechtigte Forderungen von 102 456,41 DM gegenüber.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abteilung 50 — 50 (17) N 13 55 — zur Einsicht aus.

35 Kassel, 22. 7. 1963

Der Konkursverwalter

Dr. Gallrein  
Rechtsanwalt

## 2129

50 N 25 63 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Kaufmanns Konrad Siebert, Inhaber der eingetragenen Firma Konrad Siebert, Optisch-feinmechanische Werkstätte, Kassel-Niederzwehren, Dönhäuser Straße 55, ist am 15. Juli 1963 um 10.45 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Julius Linker, Kassel, Wolfsschlucht 31.

Konkursforderungen sind bis zum 27. September 1963 beim Amtsgericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände: 28. August 1963 um 10 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 30. Oktober 1963, 8 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 16. August 1963 anzeigen.

35 Kassel, 15. 7. 1963

Amtsgericht

## 2130

50 N 17 61: Im **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen des inzwischen verstorbenen Kaufmanns Herbert Döring, Kassel-Wilhelmshöhe, Brasselsbergstraße Nr. 14, Inhaber der eingetragenen Firma Herbert Döring, Früchte-Import und Großhandel, Kassel, Untere Karlstraße 14, Filialen in Göttingen und Bebra, wird dem früheren Konkursverwalter, Rechtsanwalt Dr. Julius Linker in Kassel, eine weitere Vergütung in Höhe von 150,— DM festgesetzt.

35 Kassel, 9. 7. 1963

Amtsgericht

## 2131

2 N 3 63: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Ernst Locke, Glashütten, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 30. August 1963 um 11.30 Uhr vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 104, bestimmt.

624 Königstein (Taunus), 17. 7. 1963

Amtsgericht

**2132****Beschluß**

N 261: In dem **Nachlaßkonkursverfahren** über das Vermögen des am 20. März 1961 verstorbenen ledigen Karl Scherer jun., Glashütten, ist Schlußtermin auf den 22. August 1963, um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Nidda, Zimmer 7, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis. Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf DM 50,— seine Auslagen sind auf DM 3,27 festgesetzt. 6478 Nidda, 15. 7. 1963 **Amtsgericht**

**2133**

3 N 1/62: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Gast- und Landwirts Heinrich Büttner, Runkel (Lahn), ist mit Zustimmung der Gläubiger eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 3080,— DM. Auslagen des Verwalters: 177,20 DM.

6251 Runkel (Lahn), 16. 7. 1963

**Amtsgericht****2134**

62 N 33/63 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen des Horst Oeschger, Versicherungen und Finanzierungen in Wiesbaden-Sonnenberg, Schuppstraße 66, wird heute, am 15. Juli 1963 um 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Felix Aschendorf in Wiesbaden, Rheinstraße 15.

Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 19. 8. 1963. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 29. August 1963 um 9 Uhr, Zimmer 304. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 19. August 1963.

62 Wiesbaden, 15. 7. 1963

**Amtsgericht****2135****Beschluß**

62 N 38/61: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Handwerksmeisters Karl Debusmann in Wiesbaden, Lessingstraße 6, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 26. August 1963 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 304, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger zur Erstattung der Auslagen und Festsetzung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

62 Wiesbaden, 12. 7. 1963

**Amtsgericht****Zwangsversteigerungen**

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft

machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**2136**

K 7/63: Die im Grundbuch von Gronau, Band 19, Blatt 672 und 674, eingetragenen Grundstücke,

**Bl. 672:** Nr. 2, Gemarkung Gronau, Flur Nr. 10, Flurstück 28/1, Bauplatz, Auf'm Trumelacker, 6,79 Ar, Einheitswert: 2000,— DM, Schätzungswert: 13 580,— DM;

**Bl. 674:** Nr. 2, Gemarkung Gronau, Flur Nr. 9, Flurstück 41, Hof- und Gebäudefläche, Backhausstraße 44, Größe 2,93 Ar, Schätzungswert: 15 475,— DM, Nr. 5, Gemarkung Gronau, Flur 22, Flurstück 133/43, Ackerland, Auf den Bergen, 12,69 Ar, Schätzungswert: 2596,— DM. Einheitswert von 2 und 5: 3000,— DM,

sollen am Freitag, dem 20. 9. 1963 um 15 Uhr, im Bürgermeistereigebäude von Gronau durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. Juni 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wilhelm Christian Wenzel, Gronau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 11. 7. 1963 **Amtsgericht****2137****Beschluß**

5 K 18/62 verbunden mit 5 K 19/62: Die im Grundbuch von Nieder-Weisel, Band Nr. 38, Blatt 1892 eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Nieder-Weisel,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 642, Gartenland, Die Speck, 5,63 Ar und

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 294/1, Hof- und Gebäudefläche, Hintergasse 19, Größe 10,50 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 9. Oktober 1963 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Butzbach, Färbgasse 24, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 11. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Erwin Häuser, Nieder-Weisel.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden: Flur 1, Nr. 642, Gartenland, Die Speck 5,63 Ar = 1126,— DM, Flur 1, Nr. 294/1, Hof- und Gebäudefläche, Hintergasse 19, Größe 10,50 Ar = 30 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 18. 7. 1963

**Amtsgericht****2138**

61 K 21/63: Die im Grundbuch von Ober-Ramstadt, Band 74, Blatt 4302, eingetragene Grundstückshälfte des nachgenannten Grundstücks,

Nr. 3, Gemarkung Ober-Ramstadt, Flur Nr. 42, Flurstück 45/6, Hof- und Gebäudefläche, Mühlstraße 14, Größe 5,28 Ar — Schätzungswert des halben Grundstücks: 24 640,— DM, Eigentümer Egon Krolak zu 1/2,

soll am 17. Oktober 1963 um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Mai 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Schreiner Egon Krolak, Ober-Ramstadt, 2. dessen Ehefrau Ingrid geb. Kolditz, wohnhaft daselbst, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 3. 7. 1963

**Amtsgericht, Abt. 61****2139****Beschluß**

6 K 5/63: Das im Grundbuch von Oberhonne, Band 23, Blatt 914, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberhonne, Fl. 2, Flurstück 62/1, Hof- und Gebäudefläche, Beim Semß, 8,00 Ar,

soll am Donnerstag, 5. September 1963 um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 109, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. April 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Zimmermann Christoph Herold, Oberhonne, Am Holunderstrauch 11.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 48 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 5. 7. 1963

**Amtsgericht****2140****Beschluß**

6 K 24/60: Das im Grundbuch von Oberhonne, Band 23, Blatt 923, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberhonne, Fl. 1, Flurstück 21/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Damme, 4,15 Ar,

soll am Mittwoch, 4. September 1963 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 109, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Oktober 1960 (Tag des Versteigerungsver-

merks): Schmiedemeister Emil Diegel, Eschwege-Niederhonne, Hoyweg 22.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch rechtskräftigen Beschluß vom 25. April 1961 auf 27 100 Deutsche Mark festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

**344 Eschwege, 26. 6. 1963 Amtsgericht**

## 2111

### Beschluß

4 b K 40/62: Die im Grundbuch von Treis a. d. Lumda, Band 10, Blatt 307, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Treis a. d. Lumda, Flur 1, Flurstück 369, Lieg.-B. Nr. 354, Geb.-B. 12, Hof- und Gebäudefläche, Alten-Busecker Straße 12, Größe 5,33 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Treis an der Lumda, Flur 1, Flurstück 370, Geb.-B. 12, Hof- und Gebäudefläche, Alten-Busecker Straße 12, Größe 3,44 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Treis an der Lumda, Flur 11, Flurstück 68, Acker, Auf dem Biengastberg, 19,73 Ar,

sollen am 19. 9. 1963 um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer 118, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. April 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Weißbindermeister Konrad Klein in Treis a. d. Lumda.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 1 Nr. 369 auf 16 500 DM, für Flur 1 Nr. 370 auf 1 100,— DM, für Flur 11 Nr. 68 auf 600 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

**63 Gießen, 1. 7. 1963 Amtsgericht**

## 2112

51 K 76/60: Das im Grundbuch von Kassel, Band 235, Blatt 5644, eingetragene Grundstück,

Nr. 5, Gemarkung Kassel, Flur C, Flurstück 429/4, Lieg.-B. 5770, Gebäudefläche, Kettengasse, 2,49 Ar,

soll am 18. September 1963 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. November 1960 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Autoschlosser Willi Barthelmes in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

**35 Kassel, 15. 7. 1963 Amtsgericht**

## 2113

2 K 11/62: Das im Grundbuch von Schwalbach (Ts.), Band 28, Blatt 1094, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Schwalbach (Ts.), Flur 30, Flurstück 18/3, Hof- und Gebäudefläche,

soll am 5. September 1963 um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 9. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Hilfsarbeiter Willi Müller, b) seine Ehefrau Käthe Müller geb. Flach, beide in Schwalbach (Ts.), je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

**624 Königstein (Taunus), 16. 7. 1963**

**Amtsgericht**

## 2114

K 2/63: Die im Grundbuch von Würzburg, Band V, Blatt 276, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Würzburg,

Nr. 1, Flur IV, Nr. 15/9, Ackerland, Beim Lochbrunnen, 25,07 Ar,

Nr. 2, Flur IV, Nr. 15/26, Ackerland, daselbst, 25,39 Ar,

Nr. 3, Flur V, Nr. 57/1, Ackerland, Bei der Hütte und der Hesselbacher Straße, 24,01 Ar,

Nr. 4, Flur VII, Nr. 14/8, Ackerland, daselbst, 25,97 Ar,

Nr. 5, Flur VII, Nr. 6/10, Ackerland, daselbst, 9,68 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 3. Oktober 1963 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Zimmer 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. April 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Glenz, Elisabeth Katharina geb. Müller in Erbach (Odw.); b) Brohm, Lina geb. Müller in Würzburg; c) Nord, Anna geb. Müller in Michelstadt; d) Müller, Georg in Würzburg; e) Müller, Udo in Ober-Ramstadt; in ungeteilter Erbengemeinschaft und zusammen mit: f) Glenz, Elisabeth Katharina geb. Müller in Erbach (Odw.); g) Brohm, Lina geb. Müller in Würzburg; h) Johann Friedrich Müller in Würzburg; i) Müller, Udo in Ober-Ramstadt; j) Müller, Georg in Würzburg; k) Nord, Anna geb. Müller in Michelstadt; in beendeter, aber noch nicht auseinandergesetzter Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird festgesetzt auf 2080,— DM. Die Abgabe von Geboten ist nur bei Vorliegen einer Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamts in Michelstadt zulässig. Der Beschluß über die Festsetzung des Grundstückswertes ist binnen 2 Wochen nach Zustellung anfechtbar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

**612 Michelstadt, 25. 6. 1963 Amtsgericht**

## 2115

7 K 27/62: In der Zwangsvollesteigerungssache Anna Katharina Hoock geb. Merkel, Offenbach (Main)-Bieber, bezüglich des Grundstücks Flurstraße wird der auf den 18. September 1963 anberaumte Versteigerungstermin aufgehoben.

**605 Offenbach (Main), 15. 7. 1963**

**Amtsgericht, Abt. 7**

## 2116

3 K 6/62: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Schadeck, Band 4, Blatt Nr. 144, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 8, Gemarkung Schadeck, Flur 2, Flurstück 292, Lieg.-B. 488, Geb.-B. 68, Hof- und Gebäudefläche Schloßstraße 67, Größe 3,53 Ar,

soll am 9. Oktober 1963 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Runkel/Lahn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin der ideellen Hälfte am 15. 3. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): die Ehefrau des Schlossers Herbert Cleffmann, Anna, geb. Seuling, in Schadeck.

Der Wert der ideellen Grundstücks-hälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4000 DM (i. W.: viertausend Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

**6251 Runkel (Lahn), 11. 7. 1963**

**Amtsgericht**

## 2117

K 2/1960: Das im Grundbuch von Bobenhausen II, Band I, Blatt 47, eingetragene Grundstück:

Nr. 1, Gemarkung Bobenhausen II, Flur I, Nr. 253, Hofreite, Das Dorf, 1,95 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. Oktober 1963 um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Ulrichstein durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Oktober 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elisabeth Nunnemann, geborene, Graulich, in Bobenhausen II, Kr. Alsfeld.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

**6314 Ulrichstein, 9. 7. 1963 Amtsgericht**

## 2118

5 K 24/60: Das im Grundbuch von Bronnzell, Bezirk Fulda, Band 8, Blatt Nr. 270, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bronnzell, Flur 2, Flurstück 2/24, Lieg.-B. 226, Geb.-B. 107, Hof- und Gebäudefläche, Am Röhlingsberg Nr. 106, Größe 9 Ar,

soll am 14. Oktober 1963, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. Sept. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Maschinenschlosser Karl Grumann in Bronnzell.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

**64 Fulda, 19. 7. 1963**

**Amtsgericht**

## 2119

### Beschluß

K 15/62 — Die im Grundbuch von Hainhausen, Band 8, Blatt 467, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 14, Fl. 3, Flst. 155/1, Hof- und Gebäudefläche, Grünland Nordendstr. 3, Größe 21,26 Ar, und

lfd. Nr. 16, Fl. 3, Flst. 155/2, Hof- und Gebäudefläche Nordendstraße 3, Größe 6,64 Ar.

sollen am Montag, den 7. Oktober 1963 um 10 Uhr, in Hainhausen, Bürgermeisterei, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 9. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks) a) Hugo Josef Böhler, Spengler, in Offenbach a.M., b) dessen Ehefrau Frieda Klara Böhler, geb. Streckert, daselbst je zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 6. 7. 1963 auf 38 720,— DM festgesetzt worden.

Kaufliebhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt (Hessen), 8. 7. 1963  
Amtsgericht

**2150**

3 K 34/60: Die ideellen Hälften des Wilhelm Mohr an dem im Grundbuch von Rodheim-Bieber, Band 41, Blatt 1804, eingetragenen Grundstücken,

Nr. 2, Gemarkung Rodheim-Bieber, Flur Nr. 39, Flurstück 50, Hofraum, auf der Mühlweise, 6,47 Ar (Wert: 2300,— DM),

Nr. 1, Gemarkung Rodheim-Bieber, Flur Nr. 21, Nr. 36, Hofraum, im Dorf, Fellingshäuser Straße 1, Größe 1,17 Ar (Wert: 17 000,— DM

sollen am 23. Oktober 1963 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. Sept. 1960 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Wilhelm Mohr und Lina, geb. Weber, Rodheim-Bieber, zu je 1/2.

Gemäß § 74a ZVG wurden die Werte für die ganzen Grundstücke auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzungen gegenüber allen Beteiligten auf die in Klammern hinter den Grundstücksbezeichnungen angegebenen Werte festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 18. 7. 1963  
Amtsgericht

**2151**

**Beschluß**

61 K 35/62: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 67, Blatt 1320, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 28, Flurstück 398/44, Hof- u. Gebäudefläche, Platter Straße 152, Größe 11,17 Ar,

soll am 16. September 1963, um 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Januar 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Luise, genannt Liesel Karoline Kunkel, geb. Marquardt, in Wiesbaden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 19. 7. 1963  
Amtsgericht

**2152**

**Beschluß**

61 K 12/63: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 186, Blatt 2790, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 41, Flurstück 720/137, Hof- und Gebäudefläche, Lessingstraße 6, Größe 6,38 Ar,

soll am 16. September 1963, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. April 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Transportunternehmer Karl Debusmann in Wiesbaden-Rambach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 19. 7. 1963  
Amtsgericht

**2153**

Aufforderung: Fräulein Karin Kruta, Arlington 1, Va./USA, 2400 Third Str. North, hat die Kraftloserklärung des auf ihren Namen lautenden Sparkassenbuches Nr. 01-80882 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6 Frankfurt (Main), 15. 7. 1963  
Stadtparkasse Frankfurt am Main

**2154**

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 15. Juli 1963 ist das Sparkassenbuch Nr. 04-33187, lautend auf Mela Diense, Frankfurt am Main, Buchgasse 3 — Altersheim St. Leonhard — für kraftlos erklärt worden.

Frankfurt (Main), 15. 7. 1963  
Stadtparkasse Frankfurt am Main  
Der Vorstand

**2155**

Kraftloserklärung. Durch Beschluß vom 11. 7. 1963 ist das Sparkassenbuch Nr. 52, lautend auf den Namen Wolfgang Lentze, Witzenhausen, Steinstraße 19, für kraftlos erklärt worden.

343 Witzenhausen, 11. 7. 1963  
Kreissparkasse Witzenhausen  
Der Vorstand

**2156**

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt: 1. Frau Katharina Nuhn, Bad Hersfeld, das Sparkassenbuch Nr. 10751, 2. Frau Berta Leiter, Bad Hersfeld, das Sparkassenbuch Nr. 28464.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Kraftloserklärung: Ferner ist durch Beschluß vom 4. Juli 1963 das Sparkassenbuch Nr. 32869, Rainer Groscurth, Bad Hersfeld, für kraftlos erklärt worden.

6430 Bad Hersfeld, 4. 7. 1963  
Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld  
Der Vorstand

**2157**

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt: Spk.-Buch 47-1/11/1831 Willi Lipphardt, Kassel, Ndzw., Spk.-Buch 47-1/11/12 392 Anna Dicher geb. Almeroth, Kassel-Ndzw., Spk.-Buch 47-7/11/12 893 Christa Dieckmeyer, Oberzellmar, Spk.-Buch 11/15 660 Hans Prawitt, Kassel. Der oder die Inhaber der vorgenannten Sparkassen-

**Andere Behörden und Körperschaften**

bücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 15. 7. 1963  
Kreissparkasse Kassel  
Der Vorstand

**2158**

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 22. Juli 1963 ist das Sparkassenbuch Nr. 36-9625, lautend auf Herrn Karl Niedling, wohnhaft Frankfurt am Main-Sindlingen, Am Lachgraben 26, für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 22. 7. 1963  
Stadtparkasse Frankfurt am Main  
Der Vorstand

**2159**

Aufforderung: Frau Meta Menzel, geb. Schreiber, Kassel, Philosophenweg 41, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 2 233 855 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 18. 7. 1963  
Stadtparkasse Kassel  
Der Vorstand

**2160**

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 8. Juli 1963 ist das Sparkassenbuch Nr. 955 429, lautend auf Erasmus Gottschalk, Ffm.-Höchst, Palleskestraße 3, für kraftlos erklärt worden.

623 Ffm.-Höchst, 8. 7. 1963  
Kreissparkasse des Main-Taunus-Kreises  
Der Vorstand

**2161 Öffentliche Ausschreibung**

GIESSEN: Die Arbeiten für den Neubau der Umgehungsstraße Bad Vilbel im Zuge der L 3008 Bad Vilbel—Gronau sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: rd. 21 000 cbm Bodenabtrag  
rd. 11 000 cbm Bodenauftrag  
rd. 4500 cbm Frostschuttschicht  
rd. 9200 qm Schotterunterbau  
rd. 9000 qm Asphalttragschicht  
rd. 9000 qm Asphaltbinder  
rd. 9000 qm Asphaltfeinbeton  
und die dazugehörigen Nebenarbeiten  
Bauzeit: 120 Arbeitstage. Baubeginn 12 Tage nach Zuschlagserteilung.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über geeignete Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 15. Aug. 1963 anzufordern mit der Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Eine Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen von DM 10, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt am Main 393 12 mit Angabe: „Umgehungsstraße Bad Vilbel“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 24. 7. 1963 in der Zeit von 8 bis 12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 1, Zimmer 16.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 21. 8. 1963 um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 20. 9. 1963.

63 Gießen, 18. 7. 1963

Hessisches Straßenbauamt  
63a — 08 — 05 (K/KI)

## 2162

**DARMSTADT:** Im Zuge der Baumaßnahme „Autobahn-Eckverbindung Mönchhof—Darmstadt“ sollen durch öffentliche Ausschreibung die Unterbau- und Deckenarbeiten für die Verlegung der B 44 bei Groß-Gerau sowie der AS Groß-Gerau vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 22 000 qm Zementverfestigung
- 2500 qm Betonleitstreifen
- 7800 qm Betondecke, 0,20 m dick (Stand- und M-Spuren)
- 17 000 qm bit. Unterbau, 18 cm dick
- 17 000 qm zweilagiger Binder (4,0 + 4,5 cm)
- 17 000 qm Asphaltfeinbeton 3,5 cm.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art und Umfangs qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte sowie die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen ab sofort schriftlich anzufordern beim Straßen-Neubauamt Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21.

Der Beleg über die Einzahlung der Selbstkosten für Erstauffertigung der Unterlagen und Zweitauffertigung des Leistungsverzeichnisses in Höhe von 50,— DM (die in keinem Falle zurückerstattet werden), ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse, Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 355 99 mit Angabe: Ausschreibungsunterlagen — B 44 — AS Groß-Gerau. Die Ausschreibungsunterlagen werden dem Besteller in der Zeit bis zum 31. Juli 1963 per Post portofrei zugesandt.

Eröffnungstermin: Darmstadt am 20. August 1963 um 11 Uhr.

61 Darmstadt, 17. 7. 1963

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd  
233 — 63a — 04/08 — 03

## 2163

**BAD HERSFELD:** Die Arbeiten für den Ausbau der Landesstraßen Nr. 3208 und 3336 in Rotenburg a. F., km 0,400—0,534 und 0,000 bis 0,143 sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind:

- ca. 1600 cbm Erdarbeiten
- ca. 300 cbm Frostschutzmaterial
- ca. 2500 qm bituminöser Unterbau
- ca. 2400 qm bituminöse Decke
- sowie sonstige Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen mit der Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 67 53 mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Ausbau der Landesstraßen Nr. 3208 und 3336 in Rotenburg a. F.“ Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 26. Juli 1963 in der Zeit von 10—11 Uhr beim Registrator, Zimmer 15.

Eröffnungstermin: 9. 8. 1963, um 11 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 30 Kalendertage.

643 Bad Hersfeld, 18. 7. 1963

Hessisches Straßenbauamt

## 2164

**DARMSTADT:** Die Arbeiten zur Herstellung eines Parkplatzes im Zuge der Bundesstraße 3 zwischen Langen und Sprendlingen bei km 15,300 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 1800 cbm Erdarbeiten
- 260 cbm Kieseinbau
- 1200 qm Betondecke
- Bauzeit: 50 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher und ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 2. 8. 1963 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 355 99 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 3, Parkplatz“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 7. 8. 1963 in der Zeit von 8 bis 12 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Darmstadt, Eingangsschalter.

Eröffnung: Mittwoch, den 21. 8. 1963 um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werkstage.

61 Darmstadt, 17. 7. 1963

Hessisches Straßenbauamt  
309 — 63a — 06 — 15

## 2165

**Öffentliche Ausschreibung für das Freibad in Veckerhagen**  
Folgende Arbeiten werden öffentlich ausgeschrieben:

- a) Maurerarbeiten, Beton-, Stahlbetonarbeiten und Kanalarbeiten
- b) Erdarbeiten

Die Angebote können ab sofort im Architekturbüro Werner Planert, in Dransfeld, Lange Straße 3, abgeholt werden.

Die Eröffnung der Angebote findet am 13. 8. 1963 um 15 Uhr im Gemeindebüro in Veckerhagen statt.

3402 Dransfeld, 18. 7. 1963

Lange Straße 3

Werner Planert  
Architekt

## 2166

**DARMSTADT:** Die Arbeiten zur Herstellung von Unterbau und Fahrbahnarbeiten in der Ortsdurchfahrt Nieder-Modau im Zuge der Landesstr. 3099 (km 18.600 bis km 16.450) sollen vergeben werden

Auszuführen sind: 4500 cbm Boden aufnehmen

- 4500 qm Pflasteraufbruch
- 4500 cbm Kieseinbau
- 1300 t Mineralbeton
- 1100 t Asphaltgrobbleton
- 11 000 qm Asphaltfeinbeton
- 900 lfd. m Randbalken in Beton
- 4000 lfd. m Rinnenplatten in Beton
- 1000 lfd. m Hochbordsteine
- Bauzeit: 100 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher und ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. —

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 5. 8. 1963 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Ortsdurchfahrt Nieder-Modau“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 7. 8. 1963 in der Zeit von 8 bis 12 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Darmstadt, (Eingangsschalter).

Eröffnung: Freitag, den 16. August 1963, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werkstage.

61 Darmstadt, 17. 7. 1963.

Hessisches Straßenbauamt  
314 — 63a — 08 — 05

## 2167

**BAD HERSFELD:** Die Arbeiten für die Beseitigung von Frostaufbrüchen im Zuge der Bundesstraßen Nr. 27 und 454 sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

1. Beseitigung von Frostschäden auf der B 27 von km 4.700 bis 5.600. Ortsdurchfahrt Asmushausen
2. Beseitigung von Frostschäden auf der B 27 von km 18.200 bis 18.750 in Sontra
3. Los I: Beseitigung von Frostschäden auf der B 454 zwischen km 37.500 und 39.600 zwischen Treysa und Ziegenhain  
Los II: Herstellung einer Gehweganlage von km 38.920 bis 39.300 an der B 454 zwischen Treysa und Ziegenhain.

Auszuführen sind:

- zu 1: ca. 7000 cbm Boden anliefern für Bodenverbesserung
- ca. 6300 qm Fahrbahndecke
- sowie sonstige Nebenarbeiten
- zu 2: ca. 300 lfd. m Tiefendränage und Schnittgerinne
- ca. 4000 qm Fahrbahndecke
- ca. 300 qm Umplasterungen
- sowie sonstige Nebenarbeiten
- zu 3:

- Los I: ca. 1500 cbm Auskoffierung der Frostaufbrüche
- ca. 1700 cbm Basaltmaterial für Frostschutzschicht
- ca. 2500 qm Rüttelschotter
- ca. 4500 qm Fahrbahndecke
- sowie sonstige Nebenarbeiten
- Los II: ca. 190 lfd. m Entwässerungskanal  $\phi$  30 cm
- ca. 400 lfd. m Hochbordsteine
- ca. 600 qm Gehwegflächen
- sowie sonstige Nebenarbeiten

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für je 2 Ausfertigungen zu 1. 4,00 DM, zu 2. 2,00 DM, zu 3. 3,00 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Nr. 67 53 Frankfurt am Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für die Beseitigung von Frostschäden auf Bundesstraßen“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 1. August 1963 in der Zeit von 9 bis 10 Uhr beim Registrator, Zimmer 15.

Eröffnung: 13. 8. 1963 um 11 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 30 Kalendertage.

643 Bad Hersfeld, 18. 7. 1963

Hessisches Straßenbauamt  
43 Ma — 63a — 06 — 37



2168

KASSEL: Die Arbeiten zum zweibahnigen Ausbau der B 3 im Bereich der Knallhütte (Bau-km 1,435—Bau-km 2,534) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- Abschnitt A — Straßenbauarbeiten —
  - 12 000 cbm Mutterbodenabtrag
  - 27 000 qm Mutterbodenauflage
  - 60 000 cbm Bodenabtrag
  - 60 000 cbm Boden einbauen
  - 5300 lfd. m Längsdrainage
  - 33 000 t Frostschuttschicht
  - 30 000 qm Schotterunterbau
  - 18 000 qm bituminöse Tragschicht
  - 28 000 qm dreischichtige Asphaltbetondecke (Heißeinbau)
  - 4500 qm Betonfahrbahndecke
  - 2500 lfd. m Betonrohrkanal Ø 20—80 cm
  - 40 Stück Kontrollschächte
  - 5000 lfd. m Betonleitstreifen
  - 2000 lfd. m Hochbordanlage
  - sowie umfangreiche Nebenarbeiten.

- Abschnitt B — Unterführungsbauwerk Nr. 1 a —
  - 1600 cbm Stahlbeton B 300
  - 75 t Betonstahl
  - 510 qm Fahrbahnbelag
  - 700 qm Isolierung sowie Nebenarbeiten

- Abschnitt C — Bauwerk Nr. 1 b —
  - 1500 cbm Stahlbeton B 300
  - 64 t Betonstahl
  - 18 t Spannstahl
  - 600 qm Fahrbahnbelag
  - 800 qm Isolierung
  - 1400 cbm Kies für die Hinterfüllung
  - sowie Nebenarbeiten.

Bauzeit: Abschnitt A = 250 Arbeitstage  
Abschnitt B + C = je 160 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Es werden nur Angebote über sämtliche 3 Abschnitte entgegengenommen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 2. August 1963 anzufordern, mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von DM 50,—, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Kassel, Konto-Nr. 6745 Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 3 Knallhütte“. Selbstholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 9. 8. 1963 in der Zeit von 10 bis 12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Kassel, Zimmer 6.

Eröffnung: Donnerstag, den 29. August 1963 um 9.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 41 Werktagen.

35 Kassel, 22. 7. 1963

Hessisches Straßenbauamt  
P 64 — 63a — 06 — 05

Günstige langfristige Darlehen für Beamte a. L.

bis 15000,— DM — 6% Jahreszinsen ohne übliche Raten, Laufzeit bis zu 20 Jahren.

- Steuervorteile
- Versicherungsschutz
- Restschuld-Ablösung

Kostenlose Beratung durch **TH. FRANKENBERG, 65 Mainz, Postfach 499**

Mitarbeiter, auch nebenberuflich, gesucht.

Sonderdruck 40/62

Inhalt:

Durchführung des Bundesbaugesetzes

Richtlinien für die Aufstellung von Bauleitplänen

— Bauleitplan-Richtlinien —

Stückpreis 1,20 DM und —,20 DM Versandkosten Lieferung bis zu 5 Exemplaren nur gegen Vorauszahlung auf das Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 143 60, Verlag Kultur und Wissen GmbH., Wiesbaden. Auf dem Einzahlungsabschnitt Bestellung genau bezeichnen.

Staats-Anzeiger, Wiesbaden,

Herrnmühlgasse 11 A — Telefon Sammel-Nr. 5 96 67

In Zuschriften an den Staats-Anzeiger  
bitte

Ihre Postleitzahl nicht vergessen!

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe



**Dr. Schrobsdorff & Dr. Herrmann**

Frankfurt/Main, Rathenauplatz 1a, Telefon 20991-7

Aufbau-Organisation, Neubau-Wohnungen, Eigentums-Etagen, Eigenheim-Villen, Läden, Büros, Grundstücke, Baufinanzierung



**Ferdinand Flinsch**

liefert alle Papiere und Kartons für den Behördenbedarf

**ROTE WARNFLAGGEN**

für überstehende Ladungen neutral oder mit Firmenaufdruck



**ELASTIC K.G.**

**ALFRED SIMON**

Frankfurt am Main  
Mainzer Landstraße 315—321

**Wilhelm Rink K.G.**

Elektrogroßhandlung  
Wetzlar

Langgasse 51-55 - Fernruf 3541/42

- Elektro-Haushaltgeräte
- Installationsmaterialien
- Beleuchtungskörper

**Sonderdruck 33/59**

**Öltankrichtlinien**

Stückpreis DM 1.— u. DM -.20 Versandkosten zu beziehen gegen Voreinsendung des Betrages vom **Staats-Anzeiger** 62 Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A



**ADOLF RUDOLPH**

624 Königstein/Taunus  
Postfach 88 - Tel. 2268 (06174)

**Tisch- und Stuhlfabrik**

Lieferer für Behörden und Anstalten

2169

Die Planstelle eines

**Regierungsinspektors (A9)**

ist ab sofort bei der Staatsbauschule Kassel zu besetzen. Das Arbeitsgebiet erstreckt sich auf die anfallenden Verwaltungsaufgaben.

Voraussetzung zur Einstellung: Verwaltungsprüfung II.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Herrn Regierungspräsidenten, Dezernat II/4, 35 Kassel 2, Postfach 747.

2170

Bei der Stadtverwaltung Lorch a. Rhein, Ortsklasse B, am herrlichen Mittelrhein gelegen, ist die Stelle eines

**Verwaltungsangestellten**

baldigst zu besetzen. Spätere Umwandlung der Stelle in eine Beamtenstelle ist vorgesehen.

Eingruppierung: TO A VII, später A 6 BO.

Erfordernisse: Verwaltungsprüfung I. Gute Kenntnisse und Erfahrungen in der kommunalen Selbstverwaltung, vornehmlich auf den Gebieten: Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Finanzwirtschaft und Betriebswirtschaft, Vermögensverwaltung, Steuerwesen.

Bewerbungen erbittet der Magistrat der Stadt Lorch a. Rhein möglichst umgehend, spätestens bis zum 5. August 1963.

6223 Lorch (Rhein), 19. 7. 1963

Der Magistrat  
Hofmann

2171

**Technischer Überwachungs-Verein Frankfurt a. M. e. V.****EINLADUNG****zur ordentlichen Mitgliederversammlung**

am Freitag, dem 6. September 1963, um 11.00 Uhr in Frankfurt am Main, Frankfurter Gesellschaft für Industrie, Handel und Wissenschaft, Siesmayerstraße 12

**Tagesordnung:**

- Bericht über die Tätigkeit des TÜV in dem abgelaufenen Geschäftsjahr 1962.
- Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr unter Vorlegung der Berichte der Buch- und Rechnungsprüfer, Antrag auf Entlastung.
- Voranschlag und Beschlußfassung für das neue Geschäftsjahr.
- Wahlen zum Vorstand.
- Wahl von Rechnungsprüfern.
- Schriftliche Anträge aus Mitgliederkreisen.

Der Vorsitzende des Vorstandes:  
gez. Dr. Heilmann

**BEAMTEN-DARLEHEN**

ab DM 5000,- für Beamte auf Lebenszeit

- tilgungsfrei
- steuersparend
- ohne Bürgschaft

- 6% Zinsen
- kostenlose Beratung und Vermittlung

**KINZER & CO. Abt. 1, 6 Frankfurt a./M., Lindenstraße 5**  
Postfach 4184, Repräsentanz der „WIRFE, Hamburg

**Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe**

**Schlesicky Ströcklein**  
seit 1865

**Optik · Foto · Wissenschaftliche Instrumente**

Moderne Brillen

Frankfurt/Main, Kaiserstraße 27, Tel. 2 10 67 · Lieferant aller Krankenkassen

DRUCK- UND VERLAGSHAUS

**PHIL. L. FINK KG**

GROSS-GERAU · TELEFON-Sa.-Nr. 811

Drucksachen für  
Behörden und  
Industrie in Buch-  
und Offsetdruck

Spezialität:  
Broschüren  
Massendrucksa-  
chen

**Dipl.-Ing. Rudolf Laqua**

Frankfurt (Main), Kantstraße 11, Telefon 42653

Straßenbau · Erdarbeiten · Sportanlagen

**Stempel · Buchstaben · Schilder**  
**Orientierungstafeln m. auswechselb. Buchstaben**  
**Ecco-Türrähmchen DRGM · Briefkastenanlagen**

**ECK** M. Eck Nachfg. K.G. · Telefon 2 49 47  
Frankfurt am Main, Alte Rothofstrasse 8

**Alles fürs Büro · Möbel, Schreibmaschinen**

**Bürobedarf**

**A. Laberenz**

**FULDA**

Marktstraße 20

Telefon 2687

Bequeme  
Teilzahlung

**PAPIERHANDLUNG · BÜROBEDARF**

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,- und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 143 60. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrn Mühlgasse 11 A, Ruf: Sa.-Nr. 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 648.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,20 und DM —,20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,70 und DM —,30, über 40 Seiten DM 2,- und DM —,30. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages (s. unten). Anzeigenschluß: montags 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962, Umfang der Ausgabe 32 Seiten.

Zahlung für Einzelstücke nur an den Verlag Kultur und Wissen  
GmbH., 62 Wiesbaden, auf Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr.

**14360**